

EUREPORT

social

DAS EUROPÄISCHE NACHRICHTENMAGAZIN DER DEUTSCHEN SOZIALVERSICHERUNG

3/2006

März

14. Jahrgang

Aus dem Inhalt:

- ❑ Ministerrat berät über finanzielle Folgen alternder Gesellschaften
- ❑ EU-Dienstleistungsrichtlinie in erster Lesung stark abgeschwächt
- ❑ SPE-Fraktion will Richtlinie zur Daseinsvorsorge
- ❑ Europäisches Parlament setzt Untersuchungsausschuss zu britischem Versicherungsskandal ein
- ❑ Kritik an unzureichender Umsetzung der EU-Entsenderichtlinie
- ❑ Europäische Kommission legt Gemeinsamen Bericht über Sozialschutz und soziale Eingliederung 2006 vor
- ❑ Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen Tabakwerbeverbot
- ❑ EuGH-Generalanwalt plädiert gegen Reisekostenerstattung bei Auslandsbehandlung
- ❑ Radikale Förderung des Vorsorgesparens hilft britischen Versicherern
- ❑ Streit um die Zukunft des Föderalismus im Schweizer Gesundheitswesen

EDITORIAL

Sehr geehrte Leser!

Das Europäische Parlament will das Erweiterungstempo der EU drosseln und die Regeln für den Beitritt neuer Staaten verschärfen. Am 16. März billigte das Plenum mit überwältigender Mehrheit von 397 gegen 95 Stimmen einen entsprechenden Bericht des Auswärtigen Ausschusses, den der deutsche CDU-Abgeordnete Elmar Brok vorbereitet hatte. Der Tenor der EntschlieÙung ist eindeutig: Solange der Ratifizierungsprozess des EU-Verfassungsvertrages sich in einer „Sackgasse“ befinde, könne die Gemeinschaft „ihre Aufnahmekapazität nicht erhöhen“. Mithin verkrafte die EU wegen ihres gegenwärtigen institutionellen Zustandes und eines überall zu verzeichnenden Reformstaus keine zusätzlichen Mitglieder. Aus diesem Grunde sowie angesichts wachsender wirtschaftlicher Sorgen sei die Gemeinschaft jedenfalls mittelfristig „zu neuerlichen Erweiterungen nicht fähig“ und müsse vor einer ansonsten drohenden „Zerstörung durch Selbstüberforderung“ geschützt werden.

Die EU-Kommission wurde unter Hinweis auf diesen Befund dazu aufgefordert, bis zum 31. Dezember des Jahres die Erweiterungsfähigkeit und die geographischen Grenzen der Union klar zu definieren. Das Parlament betont zwar, dass die EU ihre bereits eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Aufnahme bestimmter Länder, wie etwa denjenigen des Westbalkans, einhalten müsse. Auch werde der Beitritt Bulgariens und Rumäniens nicht in Frage gestellt. Zu prüfen sei aber, ob dieser schon zum 1. Januar 2007 oder erst ein Jahr später erfolgen könne. Entscheidend sei hierfür der nächste Fortschrittsbericht der EU-Kommission, der im Monat Mai erwartet wird. Kandidatenländer sollten überdies die Grundsätze von Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit „bereits vor einer Aufnahme verwirklicht“ haben, was im Kern ein Abgehen von dem bislang praktizierten Erweiterungsautomatismus bedeuten würde. Und schließlich müsse auch über „Alternativen zur EU-Vollmitgliedschaft“ nachgedacht werden.

Einsicht ist bekanntlich immer der erste Schritt zur Besserung. Nun scheint sich dieses alte deutsche Sprichwort auch im transnationalen Kontext zu bewahrheiten. Die StraÙburger Abgeordneten waren bisher mehrheitlich Befürworter der zügigen Erweiterung Europas. Jetzt sprechen sie sich – für manche überraschend – mit Nachdruck gegen allzu schnell und leicht ermöglichte Beitritte neuer Staaten aus. Sie reagieren damit auf die immer deutlicher formulierten Ängste der Bevölkerung vor einer

geographischen und kulturellen Überdehnung der Europäischen Union sowie auf die wachsende Skepsis gegenüber einer nicht mehr kontrollierbaren supranationalen Bürokratie.

Daraus wird deutlich: Der Überschwang, mit dem die Union nach Ende des Kalten Krieges alle europäischen Staaten unter ihre Fittiche nehmen wollte, ist dahin. Vorbei ist die Zeit, in der Erweiterungen ein Spiel der Regierungen waren, ein Schachzug großer Visionen, bei dem Zumutungen an die eigenen Völker außer Acht blieben. Die EU muss künftig prüfen, ob ein Beitritt neben den wirtschaftlichen Lasten und den institutionellen Anforderungen auch politisch für sie verkraftbar ist. Hierfür reicht es nicht aus, dass ein Aspirant einfach nur alle Gemeinschaftsregeln übernimmt. Er muss auch ökonomisch und kulturell in die Union „passen“. Das ist die Lehre aus dem Verfassungs-Nein in Frankreich und den Niederlanden. Der Big-Bang, mit dem im Mai 2004 zehn neue Staaten aufgenommen wurden, hat bei vielen der alten EU-Mitglieder zur Verunsicherung geführt. Die aber lässt sich nicht mit Statistiken über den langfristigen Nutzen von Erweiterungsrunden aus der Welt schaffen. Die Menschen fragen sich, wohin die Reise geht.

Die Regierungen der EU haben das Jahr 2006 zu einem Jahr des Nachdenkens über Europa erklärt. An dessen Ende müssen sie eine überzeugende Antwort darauf geben, was Aufnahmefähigkeit heißt. Hierbei geht es nicht um die Frage, was die Union will, sondern darum, was sie kann. Insofern wird man sich von der Formel verabschieden müssen, dass jeder europäische Staat einen Anspruch auf Mitgliedschaft hat. Vor einer Selbstüberforderung schützt sich die EU nur, indem sie sich vom „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ bzw. von der Alternative „Mitglied oder Nicht-Mitglied“ löst. Es bedarf neuer Formen abgestufter Kooperation, die einen Beitritt in der Zukunft nicht ausschließen, aber nicht automatisch dazu führen. Wenn man sich nicht in Illusionen verlieren will, hilft nur ein Konzept privilegierter Partnerschaften, um die EU vor einer Überfrachtung zu bewahren und dem Willen ihrer Bürger gerecht zu werden. Das haben die Europaabgeordneten mehrheitlich erkannt.

Beste GrüÙe
Ihr Franz Terwey

Aus den EU-Institutionen

Ministerrat

Finanzielle Folgen alternder Gesellschaften

In der Rentenfrage soll das noch vorhandene Fenster der Handlungsoptionen unverzüglich genutzt und schwierige Entscheidungen nicht auf die lange Bank geschoben werden. Darauf verständigte sich der Rat „Ecofin“ in seiner Sitzung am 14. Februar 2006. Man folgte damit weitgehend einem vom Rat schon im Jahr 2003 in Auftrag gegebenen Bericht der Kommission und des (Rats-) Ausschusses für Wirtschaftspolitik (EPC). Gleichzeitig bedauerte der Rat allerdings, dass die Vorarbeiten zu wenig auf mögliche Variablen eingegangen seien wie zum Beispiel die bei den Folgen von Einwanderung oder in der Einschätzung des technischen Fortschritts. Immerhin geht die Kommission in ihren Projektionen davon aus, dass ein Großteil der steigenden Lebenserwartung „gesund“ zurückgelegt werden wird – was ganz ohne medizinisch-technische Fortschritte wohl nicht machbar sein wird. Der Bericht von Kommission und EPC sagt eine altersbedingte Steigerung der öffentlichen Ausgaben um vier Prozentpunkte (gemessen am BIP) bis zum Jahr 2050 voraus. Dies geht vor allem auf die steigenden Ausgaben für Renten und Langzeitpflege zurück. Die Kommission wird im Herbst einen weiteren Bericht über die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen vor dem Hintergrund alternder Gesellschaften vorlegen.

Defizitverfahren

Wegen zu hoher Neuverschuldung ist im Januar 2006 durch die EU-Finanzminister (ECOFIN) das Defizitverfahren gegen Großbritanni-

en eröffnet worden, was London anerkennt. Die durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgegebene Defizitgrenze des Bruttoinlandsprodukts von 3% muss London bis 2007 unterschreiten. Die derzeitigen Prognosen der Labour-Regierung lassen auf die tatsächliche Einhaltung dieses Zieles schließen. Bei Nichterreichung drohen Strafzahlungen, da es kein Mitglied der Eurozone ist.

Weitreichende Konsequenzen von bis zu 10 Milliarden EUR Strafzahlungen drohen hingegen Deutschland, da das Defizitverfahren im Rat am 14. März 2006 gemäß Artikel 104 Abs. 9 EG-Vertrag verschärft wiederbelebt wurde. Für Deutschland besteht damit die Verpflichtung, bis zum 14. Juli 2006 nach Brüssel zu berichten, durch welche Maßnahmen das seit 2002 bestehende Defizit abgebaut werden soll. Die Kommission wird dann beurteilen, ob die eingeleiteten Maßnahmen für den avisierten Defizitabbau ausreichend sind. Mit der Aktualisierung seines Stabilitätsprogramms vom Februar 2006 geht Deutschland jedoch davon aus, das strukturelle Defizit in 2007 um einen Prozentpunkt auf minus 2,5% zurückführen zu können. In den Folgejahren „soll“ die Defizitquote um jeweils 0,5 Prozentpunkte sinken. Die deutschen Versprechungen sind aber seit 2002 nie eingehalten worden, was Beobachter in Brüssel verschnupft zu Bedenken geben. Das aktualisierte Stabilitätsprogramm 2006 wurde veröffentlicht unter www.bundesfinanzministerium.de.

Weitere Länder, die die geforderten Referenzwerte des Stabilitäts- und Wachstumspaktes nicht einhalten, sind Italien und Ungarn. Das ungarische Stabilitätsprogramm, das die Unterschreitung der Defizitgrenze für 2008 prognostiziert, wurde durch den ECOFIN genehmigt. Darüber hinaus wurde Ungarn aber aufgefordert, bis September 2006 ein Programm

entsprechender struktureller Maßnahmen vorzulegen, um die Erreichung der mittelfristigen Ziele abzusichern.

Jetzt vier Ziele für Lissabon-Strategie

„Höchste Zeit, tätig zu werden und Reformen einzuleiten“ betonte Österreichs Finanzminister Karl-Heinz Grasser auf der Ratssitzung Ecofin am 14. Februar. Gestützt auf ein vorbereitendes Papier der Österreichischen Ratspräsidentschaft werden hierzu vier Schwerpunkte ausgemacht: Mehr Investition in Wissen und Innovation, Förderung von Unternehmertum und Beseitigung von Hindernissen, vor allem für mittlere und kleine Unternehmen, Bewältigung von Globalisierung und demografischem Wandel sowie effizientere Energiemärkte. Mit dieser Schwerpunktsetzung hofft die Österreichische Präsidentschaft, die etwas unübersichtliche Anzahl der Lissabon-Ziele von über hundert auf das wesentliche zu reduzieren.

Arbeitsmarkt-, Sozial- und Gesundheitspolitik

Am 10. März 2006 fand das Treffen des EU-Ministerrats zur Arbeitsmarkt-, Sozial- und Gesundheitspolitik sowie zum Verbraucherschutz statt. Dabei erklärte der österreichische Ratsvorsitz Maßnahmen zur sozialen Sicherheit und den Kampf gegen die Armut zu deutlichen Prioritäten auf europäischer Ebene. Die zugunsten dieser Ziele aufgestellten Maßnahmen sollten unterstützenden Einfluss auf die Strategien im Bereich der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik entfalten und umkehrt. Dabei sei die Methode der offenen Koordinierung eine sinnvolle und effektive Methode, um die Umsetzung der sozialen Ziele zu verfolgen. In den Prozess sollten auch die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft miteinbezogen werden. Der Ministerrat verab-

schiedete unter anderem eine gemeinsame Erklärung zur Chancengleichheit von Männern und Frauen auf den Arbeitsmärkten. Auch die Anwendung des aktualisierten Koordinierungssystems der Sozialversicherung für Arbeitnehmer, die innerhalb der EU von ihrer Mobilität Gebrauch machen, war Gegenstand der gemeinsamen Erklärung des Ministertreffens.

Europäisches Parlament

Dienstleistungsrichtlinie in erster Lesung stark abgeschwächt

Mit der Mehrheit von 394 gegen 215 Stimmen und 33 Enthaltungen hat das Europäische Parlament am 16. Februar in erster Lesung den Bericht von Evelyne Gebhardt (SPE/D) zur Dienstleistungsrichtlinie angenommen. Noch kurz vor der Abstimmung hatten sich die beiden Großen Fraktionen von EVP und SPE auf einen Kompromiss verständigt, der es am Ende ermöglichte, dass eine große Mehrheit der Abgeordneten diesem zustimmen konnte.

Im Ergebnis einigte sich das Parlament darauf, dass das umstrittene Herkunftslandsprinzip deutlich abgeschwächt wurde. So heißt der entsprechende Artikel 16 zum einen nun nicht mehr Herkunftslandprinzip, sondern nur noch freier Dienstleistungsverkehr - was in der Presse oft schon mit der Abschaffung gleich gesetzt wurde - zum anderen wurden wichtige Regulierungsrechte wieder auf das Zielland übertragen. So wird die Kontrolle der Dienstleistungserbringer nach dem EP-Vorschlag wieder von dem Land ausgeübt, in dem die Dienstleistung erbracht wird. Ebenso müssen Dienstleister die Sozialstandards und Mindestlöhne des Ziellandes einhalten, sofern diese gesetzlich geregelt sind, bzw. über Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Zusätzlich dürfen die Mitgliedstaaten die Dienstleistungsfreiheit zum Schutz der öffentlichen Sicherheit,

der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit einschränken. Darüber hinausgehende Einschränkungen sind nicht erlaubt.

Völlig aus dem Richtlinienvorschlag der Kommission haben die Abgeordneten die Regelungen über Erstattung von Behandlungskosten im Ausland (Artikel 23) und die Entsendung von Arbeitnehmern (Artikel 24 und 25) gestrichen.

Ebenso wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie weit zurück geschnitten. So werden Dienstleistungen von allgemeinem (gemeint sind nicht wirtschaftlichen) Interesse ebenso ausgenommen wie die Gesundheitsdienstleistungen, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen außer Geld- und Leichentransporte, sowie audiovisuelle Dienste, Sportwetten und Lotterien, sowie Rechtsanwälte und Notare.

Die Abgeordneten befürworteten hingegen den bereits im Richtlinienvorschlag enthaltenen „einheitlichen Ansprechpartner“ sowie die Erleichterungen am Ort der Dienstleistungserbringung die notwendige Infrastruktur aufzubauen.

Die Kommission äußerte sich nach dem Votum der Abgeordneten vorsichtig enttäuscht, kündigte aber an, dass sie einen neuen, überarbeiteten Vorschlag vorlegen will in dem sie weitgehend die Vorschläge des Parlamentes berücksichtigen wird. Die Kommission kündigte ebenso an, dass sie prüfen werde, ob eine sektorale Richtlinie für Gesundheitsdienstleistungen notwendig ist und auf welcher Basis die nun aus dem Vorschlag gestrichene EuGH-Rechtsprechung zur Kostenerstattung bei Behandlung im Ausland erfolgen kann.

Zufrieden zeigten sich Verbandsvertreter der Deutschen Sozialversicherung. Mit dem angenommenen Kompromiss wurden alle ihre Forderungen nach einer weitge-

henden Ausnahme für die Systeme der Sozialen Sicherheit vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfüllt.

SPE-Fraktion will Richtlinie zur Daseinsvorsorge

Im Februar stellte die SPE-Fraktion im Europäischen Parlament auf einem halbtägigen Seminar einen ersten Entwurf für eine Rahmenrichtlinie für die Daseinsvorsorge vor. Der Entwurf der fraktionsinternen Arbeitsgruppe unter Vorsitz der Niederländerin Ieke van den Burg wurde unter Beteiligung externer Sachverständiger erarbeitet. Er enthält an verschiedenen Stellen noch mehrere Alternativen für mögliche Formulierungen und ist in seiner jetzigen Form als Diskussionsentwurf gedacht. Ziel ist jedoch, diesem Papier innerhalb der kommenden Monate eine endgültige Fassung zu geben, die dann Kommissionspräsident Barroso vorgelegt werden soll. Die SPE hat sich für dieses Vorgehen entschieden, da die Kommission und hier insbesondere Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes in einem Gespräch deutliche gemacht hat, dass sie selbst keinen Entwurf für eine Rahmenrichtlinie für die Daseinsvorsorge bzw. für Dienste von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse vorlegen will.

Inhaltlich zeigt der Vorschlag, dass es auch innerhalb der SPE-Fraktion noch keine einheitliche Meinung zum Umgang mit dem Thema gibt. Offen, bzw. mit Alternativen beantwortet sind die Fragen der Rechtsgrundlage, der Abgrenzung von wirtschaftlich und nicht wirtschaftlichen Dienstleistungen, das Verhältnis zu Binnenmarktregeln und zu sektoralen Richtlinien sowie die Definition von „In-House-Geschäften“. Weniger umstritten sind hingegen die Punkte der Berichtspflichten der Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission, das Setzen von Anreizen für Erbringer zur (freiwilligen) Qualitätssicherung durch

die Mitgliedstaaten sowie die Einrichtung einer „Europäischen Beobachtungsstelle“ zur Überwachung und Bewertung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.

Dritte Lesung: Richtlinie zur optischen Strahlung

Das Europäische Parlament hat im Februar in dritter Lesung einer Richtlinie zugestimmt, wonach Arbeitgeber in der EU ihre Mitarbeiter auch künftig nicht vor Sonnenstrahlen schützen müssen. Sie umfasst dagegen den Schutz der Arbeitnehmer vor künstlicher optischer Strahlung, wie zum Beispiel von Laser- oder Schweißgeräten. Mit der Regelung setzte sich das Parlament gegen die Europäische Kommission und den EU-Ministerrat durch. Zahlreiche Seiten, darunter insbesondere Wirtschaftsverbände, hatten vor der zu befürchtenden Bürokratie und hohen Kosten gewarnt. Die neue Richtlinie sieht einheitliche Grenzwerte zum Schutz der Augen und der Haut vor künstlicher Strahlung vor.

Untersuchungsausschuss zu britischem Versicherungsskandal

Private Altersvorsorge kann ihre Schattenseiten haben. Diese Erfahrung mussten wieder einmal über eine Million Briten und tausende ausländische Kunden der britischen „Equitable Life“ machen, einem eigentlich altherwürdigen und renommierten Finanzinstitut. Es ist auch von etwa 4.000 deutschen Geschädigten die Rede. Zwar müssen die Kunden nicht mit einem Totalausfall ihrer Forderungen rechnen, aber mit erheblichen Verlusten bei ihren Pensionen, Ersparnissen oder Kapitalanlagen; im Durchschnitt mussten die Policenwerte um 16% gekürzt werden. Schon im Jahr 2000 soll die gesamte Deckungslücke ca. 4,5 Milliarden EUR überstiegen haben, im Jahr 2001 dann über 5 Milliarden.

Wie es dazu kommen konnte - trotz der viel gepriesenen europäischen Richtlinien zur Regelung von Finanzdienstleistungen - soll nun innerhalb eines Jahres ein Untersuchungsausschuss klären, den das Europäische Parlament Anfang Februar eingerichtet hat. Sollte etwa die britische Finanzaufsicht versagt haben, die immerhin für die Einhaltung der europäischen Regeln verantwortlich ist? Aber auch die EU-Kommission wird sich möglicherweise mit Vorwürfen auseinandersetzen müssen, sie habe Großbritannien nicht ausreichend zur Befolgung europäischen Gemeinschaftsrechts motiviert.

Obwohl das angelsächsische Finanzmodell, welches sonst gerne über kontinentaleuropäische Sozialmodelle die Nase rümpft, damit einen empfindlichen Dämpfer erhalten hat, besteht nur wenig Anlass zur Schadenfreude. „Gewinner“ derartiger Schreckensszenarien werden am Ende reine Anlageprodukte sein, vertrieben von Fonds, die keinerlei Zusagen mehr geben, dafür aber um so mehr Profit in Aussicht stellen - unverbindlich, versteht sich. Egal, wie hoch die Verluste sein sollten - Finanzdienstleistern und Aufsichtsbehörden wird kaum noch etwas vorgeworfen werden können, denn Anlage- und sonstige Risiken trägt hier von vornherein der Kunde. Allfällige Untersuchungsausschüsse können sich dann voll der Frage widmen, inwieweit der Staat - also der Steuerzahler - die politische und finanzielle Verantwortung für die Folgekosten fehlgeleiteter Altersvorsorge übernimmt.

Gezieltere Ausrichtung der Beihilfen

Mit der Annahme des Initiativberichts des konservativen schwedischen EP-Abgeordneten Gunnar Hökmark unterstützt das Europäische Parlament die Kommissionsstrategie „weniger und zielgerichtetere Staatsbeihilfen“. Diese Strategie

ist ein Teil des Kommissions-Aktionsplans zur Reform des europäischen Beihilferegimes. Das Parlament erklärte, Beihilfen bedeuteten in aller Regel eine erhebliche Marktverzerrung. Dessen ungeachtet stellten sie aber äußerst nützliche Instrumente zur Förderung von Forschung und Entwicklung, Kapitalinvestment, Umweltschutz und regionaler Entwicklung dar. Gleichzeitig bat das Parlament die Europäische Kommission, eine präzisere Definition des Konzepts des „Marktversagens“ zu erarbeiten. Offenbar soll damit erreicht werden, dass Beihilfen in Zukunft nur noch unter der Bedingung zulässig sind, dass ein europarechtlich definiertes „Marktversagen“ festgestellt wurde. Auch das europarechtliche Konstrukt der „Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ kam zur Sprache. Die Kommission wurde gebeten, diesen im EG-Vertrag enthaltenen Begriff „endgültig und klar“ rechtlich zu erklären - ein allerdings unmögliches Unterfangen, da das „Letzt-Erklärungsrecht“ letztlich niemand anderem zusteht als dem Europäischen Gerichtshof. Schließlich unterstützen die Parlamentarier auch eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, alle von ihnen getätigten Zuwendungen und Beihilfen in einer Liste zu veröffentlichen, einschließlich der Zuwendungsempfänger.

Kritik an unzureichender Umsetzung der EU-Entsenderichtlinie

Am 20. Februar hat der Beschäftigungs- und Sozialausschuss des Europäischen Parlaments die Umsetzung der Europäischen Entsenderichtlinie diskutiert und schwere Vollzugsprobleme und -defizite festgestellt. Wo genau die Probleme liegen - darüber war man sich aber auch nicht so recht einig. Berichterstatterin Elisabeth Schröder (GRÜNE/D) musste zugeben, dass sie erhebliche Schwierigkeiten mit der Abfassung ihres Berichts habe. Man wolle auf einen schon

für 2005 angekündigten Bericht der Kommission aufbauen, der aber immer noch auf sich warten lasse.

Zur Debatte im Ausschuss waren vier Experten eingeladen worden. Vollzugsdefizite wurden vor allem als Ergebnis einer mangelhaften Kooperation der betroffenen Mitgliedstaaten verortet. Der belgische Experte Michel Aseglio wurde deutlicher: Oft hielten sich die beteiligten Firmen nicht an die Vorschriften oder versuchten diese zu unterlaufen, etwa durch undurchsichtige Konstruktionen einer Vielzahl von Unterauftrags-Verhältnissen, falsche Angaben über Firmensitze etc. Der Amerikaner Justin Burne beklagte wiederum, manche Länder – in diesem Falle Spanien – lieferten nur unzureichende Informationen über die Bedingungen des Einsatzes entsandter Arbeitskräfte, was ein echtes Hindernis für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen bedeute.

Die Diskussion im Ausschuss drückte ein allgemeines Unbehagen an der Umsetzung der Richtlinie aus, wobei je nach politischer Couleur die Quelle des Unbehagens recht unterschiedlich war. Wieder einmal trat die latente Spannung zwischen alten und neuen Mitgliedstaaten zutage. Die Vertreter der MOE-Staaten sorgten sich hauptsächlich um den ungehinderten Zugang ihrer Arbeitnehmer zu den Arbeitsmärkten des „alten“ Europa.

Im Rahmen der Diskussion sah sich der persönlich anwesende zuständige Sozialkommissar Vladimir Spidla zur Feststellung veranlasst, die Kommission könne schließlich nicht gegen illegal operierende Firmen vorgehen, sondern nur gegen Mitgliedstaaten, die das Recht nicht ordnungsgemäß umsetzten. Im Übrigen entgegnete er, die Anhörung der Sozialpartner sei erst vor kurzem abgeschlossen worden. Die Mitteilung müsse aber noch

mit den anderen Generaldirektionen abgesprochen werden und werde daher spätestens im April 2006 erscheinen.

Gemischte Reaktion auf Fortschritt der Lissabon-Strategie

Der Kommissions-Bericht zum Fortschritt der Lissabon-Strategie stieß im Europäischen Parlament nur auf verhaltene Zustimmung. Die Konservativen, allen voran der deutsche Abgeordnete Alexander Radwan, wünschen sich eine härtere Gangart der Kommission und werfen ihr insbesondere vor, die nationalen Reformprogramme unzureichend miteinander zu vergleichen und zu bewerten. Die Sozialisten dagegen befürchteten, dass die Umsetzung der Lissabon-Agenda eher die Pfeiler „Anpassungsfähigkeit und Flexibilität“ überbetone und dahinter die Chancengleichheit vernachlässige. Auf dieser Seite des politischen Spektrums interpretiert man das Lissabon-Programm gerne als ein Ausdruck des „Flexicurity“ – Prinzips, für welches die nordischen Staaten die Referenz böten. Die Grünen teilten in der Debatte zwar die Beschäftigungsziele der Lissabon-Strategie, kritisierten aber die Einseitigkeit der hierfür eingesetzten Mittel.

In einer am 15. März angenommenen Entschließung einigte sich das Europäische Parlament auf die Forderung nach einer raschen Umsetzung der nationalen Reformprogramme, die Notwendigkeit einer „europäischen Investitionsstrategie“ und einer Vollendung des Binnenmarkts in vollem Umfang einschließlich der Annahme der (immer noch umstrittenen) Dienstleistungsrichtlinie. Darüber dürfe jedoch die soziale Dimension nicht zu kurz kommen. Außerdem sprachen sich die Abgeordneten für eine Verlagerung der Steuerlast weg vom Faktor Arbeit und hin auf die „Verwendung von Ressourcen“ aus. Der Sozialstaat sei – unter anderem in Rich-

tung auf „Flexicurity“ - zu modernisieren, das aktive Altern zu fördern und Hindernisse abzubauen, die einem Anstieg der Geburtenrate entgegenstehen.

Mehr Rechte für Behinderte bei Flugreisen

In erster Lesung einigten sich das Europäische Parlament und Europäische Kommission auf einen gemeinsamen Vorschlag für eine Verordnung, die Behinderten und Personen mit eingeschränkter Mobilität mehr Rechte bei Flugreisen bringen. Betroffen sind mehr als 10 Millionen Menschen (Blinde, Sehbehinderte, Taube, Schwerhörige und Personen mit geistiger Behinderung). Die Verordnung gilt für Flughäfen mit mehr als 150.000 Passagieren pro Jahr. Sie regelt ausdrücklich, dass notwendige Hilfeleistungen sich nur auf mit dem Flug unmittelbare zusammenhängende Situationen erstrecken. Anreisen zum Flughafen oder der Transfers am Ankunftsort sind nicht eingeschlossen. Somit umfassen notwendige Leistungen den Transport vom Abfertigungsschalter zum Flugschalter, die Erledigung der Abfertigung, das Besteigen und Verlassen des Flugzeuges, den Gang zur Toilette, die Abfertigung aller notwendigen Ausrüstungen, wie zum Beispiel Rollstühle (Vorankündigung 48 Stunden und genügend Platz an Bord vorausgesetzt). Die notwendigen Leistungen sind unmittelbar kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Ministerrat wird die Verordnung voraussichtlich noch in diesem Frühjahr verabschieden. Ein nächster Schritt im Rahmen von barrierefreiem Reisen wird die Einbeziehung des grenzüberschreitenden Bahnverkehrs sein.

Europäische Kommission

Sozialschutz und Soziale Eingliederung 2006

Der am 13. Februar von der Kommission in Form einer Mitteilung

herausgegebene „Gemeinsame Bericht über Sozialschutz und Soziale Eingliederung 2006“ (KOM/2006/62) ist der zweite dieser Art nach der Vorlage des ersten Gemeinsamen Berichts im Jahr 2003. Er beschreibt die Fortschritte und Ergebnisse der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Offenen Methode der Koordinierung (OMK) in den Bereichen soziale Eingliederung, Rente und Gesundheit. Er beruht vor allem auf den im Jahr 2005 eingegangenen Berichten der Mitgliedstaaten im Rahmen des gestrafften Prozesses der OMK: Nationale Aktionspläne (NAP) auf dem Gebiet „Eingliederung“, Nationale Strategieberichte auf dem Gebiet „Rente“, „Nationale Absichtserklärungen“ im Bereich Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege sowie den auf Wirtschaftswachstum und Beschäftigung ausgerichteten Nationalen Reformprogrammen (NRP) im Rahmen der Lissabon-Strategie.

Der Bericht nennt die drei großen Herausforderungen, die nach Auffassung der Kommission den Handlungs- und Reformbedarf des Sozialschutzes prägen: der globale Wettbewerb, die neuen Technologien und die alternde Bevölkerung. Es folgt eine etwas chaotische und wenig lesenswerte Analyse des Zielerreichungsgrades der „drei übergreifenden Ziele“ für die Politik im Bereich Sozialschutz und Soziale Eingliederung. Quelle dieses unglücklichen Versuchs einer ganzheitlichen Analyse ist bereits die verunglückte Abfassung dieser übergeordneten Ziele. Eine Straffung lässt sich eben nicht schon dadurch erzielen, dass man komplexe Zusammenhänge und Fragen künstlich in drei Schubladen packt. Allein das Öffnen dieser Schubladen schafft noch keine Ordnung. Man kann diesen zweiten Teil dieses Berichts daher getrost überblättern, zumal alle dort formulierten wesentlichen Gedanken und Positionen im Dritten Teil erneut auftauchen, diesmal

„sortiert“ nach den „traditionellen“ Bereichen Soziale Eingliederung, Rente, Gesundheit und Arbeitsmarkt – ohne dabei Interdependenzen aus dem Auge zu verlieren.

Nur wenig zufrieden ist die Kommission mit den Ergebnissen der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung. Dies wird zwar auch mit der meist recht bescheidenen Wirtschaftsleistung erklärt. Im Vordergrund steht jedoch die Behauptung einer „Umsetzungslücke“ zwischen den eingegangenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und den politischen Anstrengungen, die zur Verwirklichung dieser Ziele unternommen worden sind. Vor allem drei Schwerpunkte werden ausgemacht: Bewältigung der Zuwanderung, steigende Kosten für Gesundheitsversorgung und der Bedarf an erschwinglichen Betreuungsangeboten für Kinder und Pflegebedürftige. Als „Politikempfehlung“ gibt die Kommission den Mitgliedstaaten vor allem den Fokus auf die Bekämpfung von Kinder- und familiärer Armut sowie auf eine bessere Integration der ethnischen Minderheiten mit auf den Weg.

Der Bereich „Renten“ steht aus Sicht der Kommission voll im Zeichen der Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Fast alle Reformanstrengungen der Mitgliedstaaten werden an diesem Maßstab gemessen, wie die Koppelung der Leistungsansprüche an die Beitragszahlungen, die Berücksichtigung der weiteren Lebenserwartung bei der Rentenberechnung oder Abschläge im Fall eines früheren Ruhestandes. Diese Verlängerung der Lebensarbeitszeit soll – in Verbindung mit mehr privater Vorsorge – ein „angemessenes“ Ruhestandseinkommen ermöglichen. Trotz der wachsenden Bedeutung privater Pensionsfonds sollten aber auch in Zukunft die öffentlichen Umlagensysteme die Hauptrentenquelle darstellen. Flankierend müs-

sen, so die Kommission, Arbeitsmarktreformen die Beschäftigungsfähigkeit älterer Menschen verbessern. In einem gewissen Kontrast zur Forderung nach mehr Beitragsäquivalenz steht allerdings der gleichzeitig vorgetragene Wunsch der Kommission, bei der „Modernisierung“ der Rentensysteme neue Arbeitsformen und (kindererziehungsbedingte) Berufspausen zu berücksichtigen.

Im Bereich „Gesundheit“ werden nach wie vor Zugangsprobleme und Ungleichheiten ausgemacht. Die finanzielle Tragfähigkeit soll vor allem durch eine Erhöhung von Effizienz und Effektivität sichergestellt werden; daneben werden in einer Kostenbeteiligung der Patienten und einem regulierten Wettbewerb Chancen für Kosteneinsparungen und Qualitätsgewinne gesehen. Ferner bleibe im Bereich Langzeitpflege vor dem Hintergrund der demografischen Alterung noch vieles zu tun.

Im Bereich der Beschäftigungspolitik („Lissabon überarbeitet“) fordert die Kommission insbesondere die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für ausgegrenzte und von Ausgrenzung bedrohte Bevölkerungsgruppen, wie allein erziehende Eltern, ethnische Minderheiten und Behinderte.

Perspektivisch und bereichsübergreifend wird die Notwendigkeit von Indikatoren zur Bewertung der Effektivität und Effizienz der Sozialschutzsysteme betont sowie die Notwendigkeit eines langfristig ausgerichteten Ansatzes, der zu einem „ausgewogenen Verhältnis zwischen staatlichen Leistungen und Eigenverantwortung der Bürger“ gelangt. Bei der Suche und nach einem solchen Ansatz kann Europa gewiss wertvolle Dienste leisten. Ob das Ergebnis allerdings eine europäische Modell-Monokultur sein wird, entworfen am Reißbrett der Brüsseler Bürokratie und einer „globalen Governance“, darf bezweifelt werden.

Novellierung der Beihilfenkontrolle

Als Ergebnis einer entsprechenden Konsultation über die Zukunft der Beihilfenkontrolle fühlt sich die Europäische Kommission in ihren Reformabsichten bestätigt. Sie hatte ihre Absichten im Juni 2005 in dem 5-jährigen Aktionsplan „Staatliche Beihilfen“ veröffentlicht. Schwerpunkt ist ein schnelleres Genehmigungsverfahren mit gelockerten Anmeldepflichten. Kehrseite ist freilich das Risiko, dass sich eine Beihilfe hinterher als unzulässig herausstellt und zurückgezahlt werden muss. Die Kommission möchte sich aber in Zukunft auf die wirklich schwerwiegenden Verletzungen konzentrieren können. Gleichzeitig verfolgt die Kommission die Strategie, die Beihilfen insgesamt abzusenken, auf bestimmte Bereiche zu fokussieren, nur noch bei „Marktversagen“ zu tolerieren und im Übrigen eine Zielerreichungskontrolle auf europäischer Ebene einzuführen. Gerade die beiden letztgenannten Gesichtspunkte stoßen in Deutschland jedoch auf Skepsis. Bis zum Sommer will die Kommission neue Beihilfe-Leitlinien für Risikokapital, Forschung und Entwicklung sowie Innovation vorgelegen. Außerdem sollen die De-minimis-Regeln angepasst werden; angedacht ist die Erhöhung der Geringfügigkeitsschwelle von 100.000 EUR auf 150.000 EUR.

Staatliche Unterstützung von Ruhestandssystemen als Beihilfe?

Die Griechische Telekommunikations-Organisation (OTE) hat einen freiwilligen Vorruhestandsplan für ihre Mitarbeiter aufgelegt, der wegen des speziellen, beamtenähnlichen Status der Mitarbeiter erheblich günstiger zu finanzieren ist als ein vergleichbarer Abfindungsplan in der Privatwirtschaft. Griechenland, welches nur mit 4% an der Gesellschaft beteiligt ist, beteiligt sich wegen dieses Status offenbar an den Kosten des Plans in erheblich höherem Maße

als ein privater Anteilseigner in vergleichbarer Situation. Die europäische Kommission hat daher gegen Griechenland wegen der Gewährung unerlaubter Beihilfen das Vertragsverletzungsverfahren eröffnet, zumal sie den Verdacht hat, dass die Zuwendungen den wegen des Sonderstatus der Mitarbeiter eigentlich geschuldeten Betrag übersteigen. Außerdem behauptet die Kommission, OTE erhalte weitere Beihilfen in Form einer Ausnahme von Beitragspflichten zur Arbeitslosenversicherung und von Rentenverpflichtungen, welche im Falle ihrer Erfüllung der Gesellschaft erhebliche Kosten verursachen würden. Wettbewerbs-Kommissarin Neelie Kroes erläuterte hierzu, die Kommission sei sich bewusst, dass ein Ausgleich gefunden werden müsse zwischen den besonderen Belangen ehemaliger Monopolisten in einem nunmehr liberalisierten Markt und dem Bedürfnis fairer Wettbewerbsbedingungen für alle.

Neuer Rechtsrahmen für Investmentfonds

Die Kommission hat das Ergebnis ihrer Konsultation zur Verbesserung des Rechtsrahmens für Anlagegeschäfte vorgelegt. Im Vordergrund stehen hierbei „alternative“ Anlageformen wie etwa Hedge-Fonds. Immerhin wird einem „wirksamen Binnenmarkt“ für Investmentfonds eine entscheidende Bedeutung für eine bessere Altersversorgung beigemessen, da diese Fonds einen immer größeren Anteil an diesem Geschäft haben werden. Das deutsche Bundesfinanzministerium hat sich klar für eine EU-weite Regelung ausgesprochen, während der Bundesrat gegen ein einseitiges europäisches Vorgehen eintritt und gleich eine internationale Regelung fordert, ebenso wie der Präsident der Europäischen Zentralbank Claude Trichet. Die Kommission wird nun prüfen, ob und welche weiteren Rechtsetzungsschritte erforderlich sind und

die Ergebnisse in einem für den Herbst geplanten Weißbuch veröffentlichten. Binnenmarktkommissar Charly McGreevy hat die Marschroute schon angedeutet: Jede „Überregulierung“ soll vermieden werden.

Gemeinsam mit den Menschen über Europa diskutieren

Die Europäische Kommission hat am 1. Februar ihr Weißbuch zur europäischen Kommunikationspolitik verabschiedet. Kommissionsvizepräsidentin Margot Wallström sagte: „Kommunikation ist zunächst und in erster Linie eine Frage der Demokratie. Die Menschen haben ein Recht darauf zu erfahren, was die EU tut und wofür sie steht. Darüber hinaus haben sie ein Recht darauf, voll und ganz in das europäische Einigungswerk einbezogen zu werden“. Die Kommunikation über Europa sei nicht nur eine „Brüsseler Angelegenheit“. Die EU-Organe und die Mitgliedstaaten müssten ihre Anstrengungen bündeln. Die Europäische Union wäre zwar als politisches Vorhaben erfolgreich, hätte jedoch noch nicht Eingang in die Herzen und Köpfe der Menschen gefunden. Mit dem Weißbuch reagiert die Europäische Kommission auf diese Herausforderung und legt die Grundlage für eine Kommunikationspolitik der Europäischen Union. Das Weißbuch stützt sich auf den im Juli 2005 angenommenen Aktionsplan für Kommunikation, in dem die Europäische Kommission ihre Maßnahmen zur Reform ihrer eigenen Kommunikationstätigkeiten, zur Annäherung an den Bürger und zur besseren Berücksichtigung ihrer Anliegen darlegt. Hauptziel ist es, alle wichtigen Akteure (Gemeinschaftsorgane und -institutionen, Mitgliedstaaten, regionale und lokale Behörden, politische Parteien und die Bürgergesellschaft) zu mobilisieren. In erster Linie kommt es darauf an, das Bewusstsein zu wecken

und das Engagement zu fördern. Es sind fünf Bereiche für gemeinsame Maßnahmen festgelegt: Festlegung gemeinsamer Grundsätze für Kommunikationsmaßnahmen zu europäischen Fragen, Ermächtigung der Bürger, Zusammenarbeit mit Medien und neuen Technologien, Kenntnis der öffentlichen Meinung sowie partnerschaftliche Zusammenarbeit. Eine entsprechende Konsultation läuft bis Ende Juli 2006. Darin werden Unionsbürger und Betroffene um Stellungnahmen gebeten. Erst nach Abschluss der Konsultationsphase äußert sich die Europäische Kommission und erarbeitet mit den betroffenen Parteien entsprechende Aktionspläne. Für die öffentliche Anhörung wurde eigens die folgende mehrsprachige Webseite eingerichtet:

http://europa.eu.int/comm/communication_white_paper/index_de.htm

Europäischer Unterstützungsfonds

Um unvorhersehbare Folgen der Globalisierung für Arbeitnehmer abzufedern, will die Europäische Kommission jährlich bis zu einer halben Milliarde EUR einsetzen. Der neue Globalisierungsfonds, den die Europäische Kommission am 1. März präsentierte, solle beweisen, dass sich die EU um die einzelnen Arbeitnehmer kümmere und nicht nur für die Globalisierung der Wirtschaft eintrete, erklärte EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso. Nach einem Beschluss der EU-Staats- und Regierungschefs soll der neue „Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung“ (EGF) im Zeitraum von 2007 bis 2013 mit nicht abgerufenen EU-Haushaltsmitteln ausgestattet werden. Der Fonds, dessen konkrete Umsetzung von der Europäischen Kommission vorgeschlagen wurde, wird eine einmalige, zeitlich befristete individuelle Unterstützung für speziell zugeschnittene Dienstleistungen bieten. Dadurch will man zum

Beispiel von der Globalisierung betroffenen Arbeitskräften mit individuellen Einkommens-Beihilfen, Umschulung oder konkreter Unterstützung bei der Arbeitsuche helfen. Kein Geld gibt es jedoch bei Arbeitsplatzverlagerungen innerhalb der EU.

Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen Tabakwerbeverbot

Auf weitgehende Verbote für Tabakwerbung in den Printmedien, Radio und Internet sowie bei grenzüberschreitend beachteten Ereignissen wie Sportveranstaltungen hatten sich die Mitgliedstaaten in Form einer seit dem Jahr 2003 geltenden Richtlinie verständigt (2003/33/EG). Diese wurde von Deutschland und Luxemburg bislang allerdings nicht in nationales Recht umgesetzt. Dies hätte bis Ende Juli 2005 geschehen müssen. Hierfür droht beiden Mitgliedstaaten nun ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH). Am 1. Februar hat die Kommission Deutschland und Frankreich eine „begründete Stellungnahme“ zugeleitet, woraufhin diese innerhalb von zwei Monaten die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie herstellen müssen. Andernfalls kann die Kommission den EuGH mit der fehlenden Rechtsumsetzung befassen. Stellt dieser verbindlich fest, dass die betreffenden Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften der Richtlinie nicht in nationales Recht umgesetzt haben, kann er auf Vorschlag der Kommission Geldbußen festsetzen. Markos Kyprianou, Kommissar für Gesundheit und Verbraucherschutz, verweist auf die verheerenden Folgen verherrlichender, glamouröser Tabakwerbung insbesondere für Jugendliche und appelliert an die Länder, die Gesundheit der europäischen Bürger durch Einhaltung der Richtlinie zu schützen. Die Kommission lässt gleichzeitig in den anderen Mitgliedstaaten die ordnungsgemäße Umsetzung der

Tabakrichtlinie überprüfen, denn bisher haben lediglich zwölf Mitgliedstaaten die Umsetzung vollzogen (Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Estland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Polen, Slowenien). Hingegen haben Finnland, Irland, Portugal und Großbritannien umfangreiche Tabakwerbeverbote ausgesprochen, jedoch die Kommission nicht informiert, inwieweit die einzelstaatliche Gesetzgebung mit den Bestimmungen der Richtlinie korrespondiert. Die Kommission kündigte an, gegen unzulässige Ausnahmeregelungen und Freistellungen konsequent vorzugehen.

Komplizierte Verhandlungen über EU-Zahlungsraum

Mit einem neuen Richtlinienvorschlag zum EU-Zahlungsraum stößt die Kommission nicht überall auf Gegenliebe. Ziel der Maßnahme sei eine weitere Erleichterung und spürbare Verbilligung für eine Vereinheitlichung des Zahlungsverkehrs in der Union. Nach Auffassung der Kommission bestehen in den Mitgliedstaaten derzeit enorme Leistungs- und Preisunterschiede. So lägen die Überweisungsgebühren im teuersten Mitgliedstaat um ein Achtfaches über der Gebühr in dem Land mit dem leistungsfähigsten System. Im Zentrum des Vorschlages stehen u.a. die Einrichtung einer neuen aufsichtsrechtlichen Zulassungskategorie als „Zahlungsinstitut“, sowie die teilweise heftig bekämpfte Forderung nach Zahlung innerhalb eines Arbeitstages. Das Vorhaben soll alle elektronischen Transaktionen unter 50.000 EUR in jeder beliebigen Währung erfassen, bei denen mindestens einer der beteiligten Zahlungsdienstleister in der EU ansässig ist. Die Kreditbranche bemängelt unter anderem, dass einige Regelungen „nichts“ mit dem Abbau von Hürden für den Zahlungsverkehr zu tun hätten. Außerdem gäbe es „unausgewogene“ Haftungsregelungen. Auch

wird die Einbeziehung von Drittländerswährungen und Überweisungen in Drittländer beanstandet. Allgemein beklagen Unternehmen und Verbände „ausufernde Informationspflichten“. Zusätzliche Komplikationen ergeben sich möglicherweise aus dem Umstand, dass der im EP zuständige Berichterstatter, der Franzose Jean-Paul Gauzes im Nebenberuf Direktor bei dem französischen Finanzdienstleister DexiaCredit Local sein soll. Verbrauchervertreter sehen damit die „erforderliche Unabhängigkeit“ als nicht gegeben an. Nach einem ersten Dialog im März ist die Abstimmung über den Gauzes-Bericht im Ausschuss für den Monat Juni vorgesehen.

Europäischer Gerichtshof

Generalanwalt: „Keine Reisekostenerstattung bei Auslandsbehandlung“

Im Verfahren Manuel Acereda Herrera gegen das spanische, öffentliche Sozialversicherungssystem Servicio Cántabro de Salud (C-466/04) geht es um die Frage, ob die Genehmigung einer Auslandsbehandlung nach Artikel 22 der Verordnung über die soziale Sicherheit von Arbeitnehmern (EWG 1408/71) auch beinhaltet, dass die mit der Behandlung anfallenden Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten erstattet werden müssen. Ausgangspunkt des Verfahrens ist, dass Herr Herrera mit einem gültigen Krankenschein E 112 mehrfach von Spanien nach Frankreich reiste, um sich in einem Pariser Krankenhaus umfassend und angemessen behandeln zu lassen. Aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes wurde er dabei von einem Familienangehörigen begleitet. Hierdurch entstanden Kosten für Unterkunft, Reise und Verpflegung in Höhe von fast 20.000 EUR die Herr Herrera von seinem spanischen Träger erstattet haben wollte und welche dieser ablehnte. Das vorliegende spanische Gericht will nun

vom EuGH wissen, ob die EWG-Verordnung 1408/71 dahingehend auszulegen ist, dass mit der Genehmigung der Behandlung im Ausland auch die damit verbundenen zusätzlichen Kosten durch den Träger übernommen werden müssen. Unter Verweis auf das Urteil des EuGH im Fall Leichtle (C-08/02) beantwortet der Generalanwalt in seinen Schlussantrag diese Frage mit einem eindeutigen nein. „Die Ansprüche einer Person auf Gesundheitsfürsorge während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat sind begrenzt. Die Bestimmungen der Verordnung 1408/71 decken nicht den Aspekt von zusätzlichen Kosten wie Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten, die im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung im Ausland entstehen ab“, so der Generalanwalt. „Zudem“, so führt er weiter aus, „regelt der durch Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 36 der Verordnung geschaffene Mechanismus nur die Kosten der medizinischen Behandlung, die unmittelbar zwischen den Trägern zu den im Mitgliedstaat der Behandlung geltenden Sätzen erstattet werden. Die Erstattung zusätzlicher Kosten regelt sich daher nach nationalem Recht.“

Folgt der Gerichtshof dem Schlussantrag des Generalanwaltes, so bleibt es weiterhin bei der nationalen Kompetenz, wie mit Reise- und Verpflegungskosten umgegangen wird. Erstattet ein System grundsätzlich oder unter bestimmten Voraussetzungen diese Kosten bei einer Inlandsbehandlung, dann muss es sie auch bei einer genehmigten Auslandsbehandlung unter sonst gleichen Voraussetzungen erstatten. Gibt es eine entsprechende Regelung nicht, so muss der nationale Träger der sozialen Sicherheit diese Kosten auch nicht übernehmen. Unbeschadet dessen, kann ein Mitgliedstaat auch Rege-

lungen einführen, aus denen der Versicherten ein Rechtsanspruch ableiten kann.

Export von Renten

In dem Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache Doris Habelt gegen Deutsche Rentenversicherung Bund möchte das SG Berlin wissen, ob die Nicht-Exportierbarkeit von Rentenleistungen aus Reichsgebiets-Beitragszeiten mit dem EG-Vertrag vereinbar ist. Zwar ist das Exportverbot im Anhang VI.D. Deutschland Nr. 1 zur VO 1408/71 statuiert. Das Gericht hat aber Zweifel, ob diese sekundärrechtliche europäische Regelung mit höherrangigem europäischem Primärrecht vereinbar ist, insbesondere dem Freizügigkeitsgebot und dem Leistungsexportgebot des Art. 42 EG (Rs. C-396/05 und C-419/05).

Entscheidungen des EuGH zur Gewährung von Familienleistungen

In den Rechtssachen Dodl/Oberhollenzer (Az. C-543/03) vom 7. Juni 2005 und Ursula Weide (Az. C-153/03) vom 7. Juli 2005 urteilte der EuGH über die Gewährung von Familienleistungen. Die Klägerinnen Dodl/Oberhollenzer beanspruchten die Zahlung von Kinderbetreuungsgeld durch die Tiroler Gebietskrankenkasse. Beide Klägerinnen sind in Österreich beschäftigte österreichische Staatsbürgerinnen, die jedoch in Deutschland leben. Die Partner der Klägerinnen sind deutsche Staatsangehörige und gehen in Deutschland einer Vollbeschäftigung nach. Von entscheidender Bedeutung in diesen Fällen war zunächst, ob die Klägerinnen „Arbeitnehmer“ im Sinne der VO 1408/71 sind, wodurch die Klägerinnen in den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Darauf basierend war klärungsbedürftig, welcher Mitgliedstaat für die Gewährung der in Frage stehenden Familienleistung zuständig sei. Der EuGH stellte im

Ausgangsverfahren aufgrund unterschiedlicher Anspruchsvoraussetzungen Ansprüche auf die Familienleistungen sowohl für Österreich als auch für Deutschland fest. Die Situation war daher nach den „Antikumulierungs“-Vorschriften zu beurteilen, nämlich nach Art. 76 der VO 1408/71 und Art. 10 der VO 574/72. Im Ergebnis war die Leistung letztlich durch Deutschland zu gewähren.

Im Fall Weide begehrte die in Deutschland wohnhafte und in Luxemburg berufstätige Klägerin die Zahlung von Erziehungsgeld nach Bundeserziehungsgeldgesetz. Unter Anwendung der bereits im Fall Dodl/Oberhollenzer herangezogenen Grundsätze wird der nach dem Recht Luxemburgs bestehende Anspruch in Höhe der deutschen Erziehungsgeldleistungen verdrängt.

Generalanwalt will Cressons Rente halbieren

Wenngleich die Schlussanträge des Generalanwalts keine Bindungswirkung für den EuGH haben, folgt der Gerichtshof diesen erfahrungsgemäß doch überwiegend. So möglicherweise auch in der Frage der Rentenansprüche der ehemaligen französischen EU-Kommissarin Edith Cresson. Vorgeworfen werden Cresson Pflichtverletzung und Günstlingswirtschaft in ihrer Amtszeit von 1995 bis 1997 als Kommissarin für Forschung und Entwicklung. Ihre Rentenansprüche sollen nach Auffassung des Generalanwalts des EuGH, Leendert A. Geelhoed, um 50% gekürzt werden. Aufgrund der schweren Vorwürfe wird selbst eine komplette Abkennung der Ruhegehaltsansprüche in Erwägung gezogen. Das Verhalten der Kommissarin führte letztlich im März 1999 zum geschlossenen Rücktritt der gesamten Kommission unter ihrem luxemburgischen Präsidenten Jacques Santer.

Entsendung von Nicht-EU-Bürgern

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 19. Januar 2006 einer Klage der Europäischen Kommission stattgegeben, wonach die restriktive Behandlung von Nicht-EU-Bürgern, die aus einem anderen EU-Staat nach Deutschland zum Arbeiten entsandt sind, gegen EU-Recht verstößt. Konkret urteilten die Richter, dass die deutsche Regelung unverhältnismäßig sei und im Widerspruch zum freien Dienstleistungsverkehr stehe. Damit habe die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG-Vertrag verstoßen. Kritisiert wird das deutsche Recht, nach dem Ausländer aus Drittstaaten, die von einem Unternehmen aus einem anderen EU-Staat entsandt werden und für länger als drei Monate in der Bundesrepublik arbeiten, eine besondere Aufenthaltsgenehmigung benötigen. Unter anderem müssen die entsandten Beschäftigten zuvor mindestens schon ein Jahr bei ihrem Unternehmen in dem anderen Mitgliedstaat beschäftigt sein. Diese Bestimmungen gehen laut EuGH weit über das zur Verhinderung von Missbrauch erforderliche Maß hinaus. Deutschland muss das Gesetz nun entsprechend ändern. (AZ C-244/04)

EuGH-Urteil zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungen

Die Beurteilung, ob ein Unternehmen seine Steuer- und Sozialbeitragspflichten verletzt hat und daher von einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungen ausgeschlossen werden darf, richtet sich nach nationalem Recht. Das geht aus einem Urteil hervor, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Februar 2006 gefällt hat. Nach europäischem Recht dürfen Dienstleistungserbringer vom Vergabeverfahren für öffentliche Dienstleistungen ausgeschlossen

werden, wenn sie nicht ihrer Pflicht nachkommen, Sozialbeiträge und Steuern abzuführen.

Im konkreten Fall hatte das italienische Verteidigungsministerium drei Unternehmen vom Vergabeverfahren für einen Bewirtschaftungsauftrag ausgeschlossen. Die Begründung: Die Unternehmen hätten ihre Sozialversicherungsbeiträge bzw. Steuern nicht rechtzeitig gezahlt. Die Unternehmen fochten diese Entscheidung an. Sie rechtfertigten dies damit, dass sie ihren Zahlungsrückstand noch während des Verfahrens bereinigt hätten. Die EuGH-Richter entschieden nun, dass die Mitgliedstaaten Fristen setzen dürfen, innerhalb derer Teilnehmer an Vergabeverfahren für öffentliche Dienstleistungs-Aufträge noch ausstehende Steuern oder Sozialbeiträge zahlen müssen. Diese Frist sei mit absoluter Gewissheit zu bestimmen und öffentlich bekannt zu geben. Ein Bewerber habe seine Verpflichtungen dann erfüllt, wenn er die entsprechenden Zahlungen innerhalb dieser Frist vollständig geleistet habe. Andernfalls müsse er innerhalb derselben Frist nachweisen können, dass er Begünstigter von Maßnahmen einer Steueramnestie oder der steuerlichen Milde ist, wie sie im nationalen Recht vorgesehen sind, oder einer mit der Verwaltung getroffenen Vereinbarung ist oder dass er einen Rechtsbehelf eingelegt hat. Nationale Rechtsvorschriften, die davon ausgehen, dass ein Bewerber in diesen Fällen seine Verpflichtungen erfüllt hat, sind den Richtern zufolge mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar (Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-226/04 und C-228/04.)

Europäische Gruppierungen

Neue hochrangige EU-Gruppe

Am 28. Februar hat sich die neue hochrangige Gruppe für Wettbewerbsfähigkeit, Energie und Um-

welt erstmals getroffen. Die Expertengruppe besteht aus vier Kommissaren (Verheugen, Kroes, Piebals und Dimas), vier Ratsmitgliedern, vier EP-Abgeordneten (die noch nicht nominiert wurden) und Vertretern der Wirtschaft, von NGOs und akademischen Einrichtungen. Beim ersten Treffen einigten sie sich auf ihre Arbeitsmethoden und vier Themenbereiche, die angegangen werden sollen: Funktionsweise der Energiemärkte, EU-Emissionshandel und seine Überprüfung, Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven europäischen Wirtschaftszweige, Energieeffizienz. Von vielen Organisationen wurde das Treffen zum Anlass genommen, der Gruppe ihre Unterstützung auszusprechen. Der Arbeitgeberverband UNICE und der Verband europäischer Chemikalienhersteller Cefic begrüßten die Initiative und sagten, sie seien mit den Arbeitsmethoden und dem Prozess einverstanden. John Monks, Chef des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) sagte, Europa brauche eine kohärente Energiepolitik. Die Entstehung eines Oligopols im Energiebereich berge Risiken. Er verwies damit auf jüngste Übernahmeversuche und Fusionen in Frankreich (Gaz de France, Suez und ENEL) und Spanien (Endesa und E-ON). Die hochrangige Gruppe für Wettbewerbsfähigkeit, Energie und Umwelt ist, seit ihre Zusammensetzung bekannt wurde, aber auch heftig unter Beschuss geraten. Nichtregierungsorganisationen und auch Mitglieder des Europäischen Parlaments kritisieren sie als „unausgewogen“, da Industrie, Energiegroßabnehmer und große Energiekonzerne überrepräsentiert seien. Es wird ein höchstes Maß an Transparenz gefordert. In einer gemeinsamen Erklärung des Europäischen Umweltbüros (EUB) und WWF heißt es, sie könnten sich nicht von vorne herein darauf festlegen, dass sie dem Prozess und seinem Ausgang zu-

stimmen würden. Die Arbeit der Gruppe dürfe die üblichen Entscheidungswege der EU nicht ersetzen oder in sie eingreifen. Die Gruppe sei sehr politisch, obgleich sie dem Anschein nach eher technisch sei. Tagesordnungen, Präsentationen, Protokolle und sämtliche Berichte der Gruppe sollten der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht werden.

EURES veröffentlicht EU-weite Stellenangebote

Zum Auftakt des „Europäischen Jahres der Arbeitnehmermobilität“ hat EURES („EUROpean Employment Services“) am 20. Februar eine neue „Job search“-Webseite vorgestellt. EURES ist ein Kooperationsnetz, dem die Europäische Kommission, die öffentlichen Arbeitsverwaltungen der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz sowie andere nationale und regionale Akteure wie Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände angehören. Die Webseite von EURES enthält ca. eine Million EU-weite Stellenangebote. Der Präsident der Kommission, José Manuel Barroso, EU-Kommissar Vladimír Špidla sowie der österreichische Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Martin Bartenstein, nahmen an der Eröffnungskonferenz am 14. Februar zum Thema „Mobilität der Arbeitnehmer: ein Recht, eine Möglichkeit, eine Chance!“ in Brüssel teil. Das Mobilitätsjahr soll dazu beitragen, Bewusstsein und Verständnis für den Nutzen einer Auslandstätigkeit und/oder einer neuen Beschäftigung zu wecken, und die Unterstützungsmöglichkeiten der EU verdeutlichen. Die genannte Webseite ist zu finden unter <http://europa.eu.int/eures/home.jsp?lang=de>

Eurovision im Dienst der Gesundheit

Unter Bezugnahme auf den großen Bedarf an besseren und leichter zugänglichen Informationen zu

Gesundheitsfragen für die Öffentlichkeit hat Kommissar Kyprianou (Gesundheit und Verbraucherschutz) kürzlich den Startschuss für das Projekt „Europäische Plattform für Gesundheitsinformation“ gegeben. Bei diesem Projekt werden Gesundheitsreportagen jeder Art von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und anderer Medien unter dem Dach der European Broadcasting Union (EBU, besser bekannt als Eurovision) ausgetauscht. Dem Fernsehen kommt bei der Informationsübermittlung nach wie vor die größte Bedeutung zu. Produziert werden unter anderem Gesundheits- und Medizinbeiträge, Fernseh- und Rundfunkdokumentationsreihen sowie internetbasierte Animationsreihen. Projektteilnehmer sind gegenwärtig die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus zehn europäischen Ländern (darunter Deutschland); aus weiteren Ländern wurde bereits starkes Interesse bekundet. Die EU-Kommission fördert das Projekt mit 1,4 Millionen EUR aus dem EU-Programm für öffentliche Gesundheit. Nähere Informationen sind in englischer Sprache verfügbar über:

<http://www.healthineurope.tv/>

Aus den EU-Mitgliedstaaten

Spanien: Bündnis für gesunde Ernährung

Als gutes Beispiel für ihr Aktionsprogramm für gesunde Ernährung könnte die Europäische Kommission das erzielte Übereinkommen zwischen der spanischen Regierung und der Nahrungsmittelindustrie vermarkten. Nach dem alarmierenden Anstieg von Übergewicht bei Jugendlichen haben sich die Protagonisten darauf verständigt, den Zugang zu ungesunder Ernährung für Jugendliche zwar nicht zu erschweren, aber zumindest nicht mehr zu erleichtern. So haben die Automatenaufsteller sich dazu ver-

pflichtet, keine neuen Automaten mehr an Stellen aufzustellen, an denen Jugendliche verkehren und bestehende Automaten sollen nicht mehr mit ungesunden Lebensmitteln gefüllt werden. Darüber hinaus hat das Bäckereihandwerk zugesichert, den Salzgehalt seines Backwerkes innerhalb von fünf Jahren um 20% zu senken. Ein freiwilliger Verhaltenskodex soll die Werbung von Getränken und Lebensmitteln gegenüber der Zielgruppe Kinder- und Jugendliche regeln und Restaurantketten haben sich dazu verpflichtet mehr Gemüse und weniger fetthaltige Nahrung anzubieten. Auch wenn es sich bei dem Übereinkommen „nur“ um eine freiwillige Selbstverpflichtung handelt, hat Spanien damit einen Schritt in die richtige Richtung getan, um seiner gesamtgesellschaftliche Verantwortung für eine ausgewogene Ernährung gerecht zu werden.

Frankreich: Bürokratie verhindert Public Health

Das im Jahr 2004 in Frankreich verabschiedete Gesetz über öffentliche Gesundheit „santé publique“ droht in der Umsetzung an der französischen Bürokratie zu scheitern. Von den 132 zu erlassenden Dekreten waren acht Monate nach der Verabschiedung des Gesetzes nur sieben umgesetzt worden. Das geht aus einem Bericht der französischen Nationalversammlung hervor. Teil des Gesetzes war die Umsetzung von einhundert Gesundheitszielen. Diese richten sich auf massenrelevante Erkrankungen wie Krebs, auf seltene Krankheiten, auf Umwelt und Gesundheitsfolgen, breiteres Screening zum Beispiel auf Brustkrebs oder Antibiotika-Resistenzen. Gesundheitsexperten hatten schon früh gewarnt, dass das Gesetz zu viele Ziele enthält und diesen Zielen keine klare Priorisierung zugrunde liegt. Nun drohen die Gesundheitsziele wie so häufig wieder im Dschungel der Behörden zu verschwinden.

Keine rasche Öffnung der Arbeitsmärkte

Die Regierungen Deutschlands und Österreichs haben die im Februar von der Europäischen Kommission vorgelegten Empfehlungen zu einer raschen Öffnung der Arbeitsmärkte aller Staaten für Bürger aus den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern zurückgewiesen. Hintergrund ist die nach wie vor schwierige Situation auf den Arbeitsmärkten der beiden Länder. Daher ist nach ihrer Auffassung die Steuerung des Zugangs von Beschäftigten aus anderen Staaten notwendig. Die Kommission hingegen wünscht sich, dass die Mitgliedstaaten ab Mai 2006 ganz auf Beschränkungen für Arbeitnehmer aus den MOE-Staaten verzichten. Demgegenüber werden Deutschland und Österreich bei der Europäischen Kommission beantragen, die Übergangsfrist um drei Jahre zu verlängern. Die Argumentation der EU-Kommission, dass die Auswirkungen der EU-Beitritte auf die Arbeitsmärkte Deutschlands und Österreichs doch bisher gering geblieben seien, drehen die Verfechter von restriktiven Übergangsregelungen um: Genau diese Wirkung war und ist erwünscht!

Deutsche Initiative gegen Lohndumping

Geht es nach dem Willen der deutschen Bundesregierung, so soll die demnächst zu verabschiedende europäische Dienstleistungsrichtlinie durch ein nationales Gesetz gegen Lohndumping ergänzt werden. Arbeits- und Sozialminister Franz Müntefering wies darauf hin, dass der Richtlinienentwurf das Arbeits- und Entsenderecht zwar von seinem Anwendungsbereich ausklammere, selbst jedoch keine Instrumente gegen Lohndumping beinhalte. Der SPD-Vorsitzende Matthias Platzeck ergänzte, nur klare innerstaatliche

Rechtsvorschriften über Mindestlöhne könnten das Vakuum füllen.

Deutsch-Türkisches Abkommen bereits auf EU-Niveau?

Seit gut 40 Jahren ist das deutsch-türkische Abkommen zur Sozialen Sicherheit in Kraft. Es gilt grundsätzlich für die Bereiche der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung. Man kann es auch als typisch bilaterales Abkommen bezeichnen, das Deutschland mit den Nachbarstaaten bzw. mit den Anwerbestaaten der so genannten „Gastarbeiter“ geschlossen hat. Die im deutsch-türkischen Abkommen getroffenen Regelungen bewegen sich nach Expertenmeinung bereits heute „vor der Zeit“ im Rechtsrahmen der EU, teils sind Bestimmungen nur dann rechtsgültig, wenn sie mit den Anforderungen europäischen Rechts im Einklang stehen. Die türkischen Staatsangehörigen haben gegenwärtig einen EU-angenehnten arbeits- und sozialrechtlichen Status inne. Begründet wird diese Auffassung auch mit der Rechtsprechung des EuGH. Bei der Diskussion der Frage, ob die Türkei in die EU aufgenommen werden sollte, wird die Forderung erhoben, den Aspekt zumindest nicht außer Acht zu lassen.

Deutsch-Rumänisches Abkommen als Übergangslösung

Voraussichtlich Mitte des Jahres 2006 tritt das deutsch-rumänische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 8. April 2005 in Kraft. Es regelt die Beziehungen zwischen Deutschland und Rumänien im Bereich der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung bis zum EU-Beitritt Rumäniens, der voraussichtlich am 1. Januar 2007 erfolgen wird. Es beinhaltet unter anderem die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen, die Zusammenrechnung deutscher und rumänischer Versicherungszeiten für den Leistungsan-

spruch und die uneingeschränkte Rentenzahlung auch bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat. Erst der EU-Beitritt Rumäniens führt zu einer umfassenden Koordination der mitgliedstaatlichen Sozialsysteme im Sinne einer Zusammenrechnung sämtlicher mitgliedstaatlicher Versicherungszeiten für den Leistungserwerb und der Beseitigung nationaler Einschränkungen für den Leistungsexport innerhalb der EU.

Pläne gegen den Krebs

Frankreich legt gegenwärtig ein Programm zur Krebsbekämpfung auf, das neben Forschung und Aufklärung vor allem den Behandlungsprozess bis hin zur Palliativpflege umfasst. Ein nationales Krebszentrum soll entstehen. Vielfältige Anstrengungen zur besseren Versorgung Krebskranker werden unternommen, um die Zahl der durch Krebs bedingten Sterbefälle bis 2007 um ein Fünftel zu reduzieren. Über einen Zeitraum von vier Jahren werden hierfür 640 Millionen EUR bereitgestellt. Bestandteil des Programms ist beispielsweise die Gewährleistung des Mammographiescreenings für Frauen zwischen 50 und 74 Jahren.

Auch ein in Dänemark aufgestellter nationaler Krebsplan zielt neben der Förderung von Krankenhaus-Technologien, ärztlicher Fortbildung und kommunalen Gesundheitszentren auf ein früheres Screening.

In Japan hingegen ist das Mammographiescreening ein Streitpunkt. Künftig wird entgegen der ärztlichen Auffassung bei 30- bis 39-jährigen Frauen die Diagnosestellung durch Sichten und Abtasten empfohlen, da aus Regierungssicht bei jüngeren Frauen die Entdeckung von Brustkrebs durch Mammographie- und Ultraschalluntersuchungen nicht zuverlässig möglich ist.

EU-Übernehmerichtlinie: Deutschland nutzt Wahlrechte aus

Die Bundesregierung hat ihre Wahlrechte aus der Übernehmerichtlinie der Kommission mit dem Ziel eines höchstmöglichen Schutzes deutscher Unternehmen vor Übernahmen durch ausländische Gesellschaften ausgeschöpft. Dies ist ein zentraler Bestandteil des Entwurfes zum „Übernehmerichtlinien-Umsetzungsgesetz“. So sei künftig das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz bislang ausschließlich auf Zielgesellschaften mit inländischem Sitz anwendbar, so soll es künftig auch bei Übernahmen von Zielgesellschaften im europäischen Ausland gelten. Grundsätzlich gelte das Gesellschaftsrecht desjenigen Staates, in dem die Zielgesellschaft ihren Sitz habe. Auch blieben die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten für Vorstand und Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft erhalten, mit denen eine Übernahme bislang versuchsweise abgewehrt werden konnte. Zulässige satzungsmäßige und vertragliche Stimmrechts- und Übertragungsbeschränkungen gelten weiter. Die EU-Richtlinie sieht ein so genanntes „Verhinderungsverbot“ vor, von dem sich Deutschland durch „opt out“ gelöst hat. Damit bleiben Vorratsbeschlüsse der Unternehmensführung – etwa Kapitalerhöhungen – auch ohne konkretes Vorliegen eines Übernahmeangebotes erhalten. Wie Deutschland hat auch Luxemburg den gebotenen Spielraum voll aus.

Großbritannien: Mit Leitlinien und Behandlungsverweigerung gegen „Unbelehrbare“

Im Zentrum der Bemühungen des durch Wartelisten und Mangelverwaltung gekennzeichneten britischen Staatsbewirkungssystems NHS steht gegenwärtig eine Beschränkung des Einsatzes vorhandener Kapazitäten auf dafür als „geeignet“ und „würdig“ befundenes Patientengut. Das staatliche Gesundheitsbewertungsinstitut

NICE (National Institute for Clinical Excellence) veröffentlichte unlängst eine Richtlinie unter dem Titel „Sozialwertige Entscheidungen“ (Social Value Judgements), die Ärzten und Einrichtungen bei der Entscheidung über eine Behandlungsverweigerung infolge „fehlender Patienteneignung oder Kooperation“ helfen soll. Einleitend wird ausgeführt, dass weder „selbst verursachte Krankheiten“ (self-inflicted illnesses) noch generell die Prognose schwächende Faktoren, wie Alter, Rauchen oder Übergewicht „automatisch“ herangezogen werden sollen. Die praktische Ausgestaltung dürfte sich allerdings sehr rasch eben auf diese höchst dehnbare Zielgruppe von zudem oft sozial benachteiligten Patienten konzentrieren. Sieht der NHS den „Grund“ für die „selbstverschuldete“ Krankheit als Hindernis für die Effizienz der Behandlung, so könne diese ggf. verweigert werden. Entgegen aller Erklärungen sind „Alte“ – soweit nicht der Selbstzahlerschicht zugehörig oder – beim britischen Versicherungsrecht recht unwahrscheinlich – zusätzlich privat abgesichert, schon heute nicht eben bevorzugt. Für Frauen über 70 Altersjahre gibt es aus NHS-Mitteln nach einer Meldung der Fachzeitschrift „Die BKK“ bereits heute keine Vorsorge-Untersuchung für Brustkrebs mehr, obwohl das Risiko gerade dann sehr hoch ist. Auch psychische Störungen von Rentnern führen üblicherweise nicht mehr in eine Therapie. Populismus und scheinrationale Versagensbegründungen flankieren diesen wissenschaftlich bemäntelten Rationierungsschritt zulasten ohnehin benachteiligter Personengruppen. So verweist der NICE Chef Sir Michael Rawlings darauf, dass es nicht im Sinne einer „guten“ Budgetverwendung liegen könne, wenn man „einem Alkoholiker der weiterhin tränke auch noch die Lebertransplantation bezahlen müsse.“ Die Zielliste zu be-

nachteiliger Personengruppen geht allerdings viel weiter: Übergewichtigen wird regional die Versorgung mit künstlichen Hüft- oder Kniegelenken verweigert. Kritiker der restriktiven Regelungen befürchten dann auch ein rasches Ausdehnen des zu diskriminierenden Personenkreises nach finanziellen Bedürfnissen, ggf. gerechtfertigt mit dem Ausspielen von Kranken gegen Kranke. Gerade angesichts des lächerlichen rehabilitativen Leistungsumfanges des NHS von Suchtkranken sei die Chance auf eine kausale Therapie denkbar schlecht. Möglich wird diese schleichende Ausgrenzung an sich behandlungsbedürftiger Personen durch die Allmacht des im steuerfinanzierten und staatsbewirkten NHS quasi allein agierenden Staates. Dieser definiert durch von ihm eingesetzte Stellen nahezu nach Gutdünken. Die dringend erforderliche Mittelerhöhung durch mehr Steuermittel in gigantischem Umfang soll aus „übergeordneten“ Gründen nicht erfolgen. Wer immer auch bei uns erwartet, dass mehr Staatseinfluss bei den Finanzierungswegen des sozialen Gesundheitswesens zu höheren Gerechtigkeitsleistungen führe, sollte sich dieses und andere Staatssysteme einmal genauer ansehen. In der EU gibt es kein steuerfinanziertes soziales Gesundheitswesen ohne Mangelsteuerung, Behandlungsversagen und Wartelisten. Die Opfer sind nahezu ausschließlich solche Menschen, die Sozialversicherung dringend brauchen. Der pseudo-soziale Feigenblatt-Charakter wird gerade im Vereinigten Königreich deutlich, wo immerhin rund 11 Prozent der jungen und privatversicherungsfähigen Personen oft als Arbeitgeberanreiz eine solche Ergänzungsversicherung haben.

Großbritannien: Radikale Förderung des Vorsorgesparens hilft Versicherungen

Mit einem radikalen neuen Reformgesetz im Bereich der Ein-

kommensteuer möchte der britische Schatzkanzler Gordon Brown das traditionell überaus engherzige Absatzpotential des britischen Steuerzahlers in privatfinanzierte Formen der Alterssicherung lenken. Theoretisch könnte ein britischer Steuerzahler durch Transferzahlungen in seine Vorsorgekonten und Sparprogramme seine Einkommensteuerschuld auf Null reduzieren. Für alle, die weniger als 215.000 Pfund (rund 315.000 EUR) im Jahr verdienen, können Vorsorgeaufwendungen künftig in voller Höhe abgesetzt werden. Allerdings reduzieren sie die Bemessungsgrundlage, nicht die tatsächliche Steuerschuld. Dies erweitert den bislang eher kärglichen Freiraum britischer Steuerpflichtiger, ihre zu versteuernden Einkünfte zu reduzieren. Sehr im Gegensatz zum vermeintlichen Hochsteuerland Deutschland, gibt es im Vereinigten Königreich neben anderen Gewinnermittlungsvorschriften für Freiberufler oder Selbständige keinerlei relevante Absetzmöglichkeiten für Angestellte. Weder „Außergewöhnliche Belastungen“, noch „Werbungskosten“ oder „Aufwendungen für die eigene Fortbildung in einem nicht ausgeübten Beruf“ sind anrechenbar.

Das Gesamtvorsorgekapital des emsigen britischen Kleinsparers darf künftig bis zu 2,2 Millionen EUR betragen. Damit sind in der Theorie 98% der Briten von bislang unerhörten Steuersparmöglichkeiten erreicht worden. Auch die Anlagemöglichkeiten wurden erweitert: statt der traditionellen betrieblichen Pensionspläne oder den „Friendly Societies“ (nichtgewinnstrebende Sparpools) stehen jetzt viele Alternativen offen. Dazu zählt sogar die Eröffnung eines eigenen Pensionsfonds unter Einschaltung eines Treuhänders. Kritiker merken an, dass die Rückzahlungen üblicherweise nur in kleinen monatlichen Raten erfolgen. Bei Ruhestandseintritt werden zwar 25% des Pensionsfonds aus-

gezahlt, der Rest jedoch geht zur Verrentung an Lebensversicherungsgesellschaften. So soll eine Frau mit 65 Jahren und einem Sparkapital von 100.000 EUR eine monatliche feste Auszahlung von steuerpflichtigen 480 EUR erhalten. Allerdings sind die Durchschnittseinkommen in vielen Bereichen niedrig und die Lebenshaltungskosten - etwa im Großraum London - extrem hoch. Beispielsweise erhält ein Studienrat nach rund 20 Berufsjahren vielleicht ein Jahres-Bruttogehalt von 30.000 Pfund (rund 45.000 EUR). Zudem reduzieren horrendes Haus- und Mietpreise das Sparpotential von Durchschnittsverdienern ebenso, wie die weit überdurchschnittliche Individualverschuldung für Konsumausgaben. Derzeit verliert auch die britische Wirtschaft nach vielen Wachstumsjahren an Fahrt. Steigt die noch sehr niedrige Arbeitslosigkeit, so lassen Zwangsräumung, Individualkonkurs und das Absinken auf außergewöhnlich niedrige Sozialhilfesätze keine rechte Sparkraft mehr aufkommen. Entsprechend warnten die britischen Arbeitgeber schon vor einigen Jahren vor einer Zunahme der die Kaufkraft absenkenden Altersarmut. Gewinner der Regelung sind neben den Publizitätseffekten für die Blair-Regierung bei de facto nur im zweistelligen Millionenbereich angesiedelten Steuerausfällen vermutlich die das Kapital über Jahrzehnte verwaltenden Lebensversicherungsgesellschaften. Selbst wenn eine Zusatzrente von nicht inflationskompensierten 480 EUR pro Monat schon in wenigen Jahren kaum mehr die eigene Nachfragekraft erhöhen dürfte, so reduziert oder verunmöglicht sie jedoch die Inanspruchnahme von bedürftigkeitsabhängigen Sozialtransferzahlungen. Jeder sorgte ja beizeiten nur für sich...

Finnland geht gegen wachsenden Alkoholismus vor

Mit neuen Wegen versuchen die finnischen Behörden die wachsende Gefahr des Alkoholmissbrauchs zu bekämpfen. Der klassische „nordische“ Weg war eine inländische Hochpreispolitik durch Import- und Vertriebsmonopole in Staatsregie. Im Zuge der Liberalisierung der Zollvorschriften gerieten diese trotz Übergangsfristen, die beim EU-Beitritt ausgehandelt wurden, zum Anachronismus. Kaum mehr 40% des inländisch konsumierten Alkohols stammten aus diesen Quellen. Neben die traditionellen und selbst in der Literatur legendären Formen der Schwarzbrennereien in den einsamen Landesteilen stellte sich die legale und quasi-legale Politik eines organisierten Privatimportes, etwa aus dem benachbarten Estland, wo Schnaps nahezu nichts kostet. Um einen Netto-Einnahmeverlust der Systemläden zu vermeiden und diese damit auch finanziell zur Disposition zu stellen, wurden, wie auch im benachbarten Schweden die Spritsteuern heftig gesenkt. So fiel die Schnapssteuer um immerhin 44%, diejenige für Wein um 32% und die für Bier um 10%. Wie stark sich die Deregulierung des EU-Binnenmarktes und das durch sie ausgelöste Verbraucherverhalten auswirken, zeigt sich schon an dem Umstand, dass die Alkoholsteuern in Finnland erst zum Anfang der 90er Jahre drastisch angehoben wurden. Der sprichwörtlichen Trinkfreudigkeit der Finnen soll nun mit „Partnerschaftsvereinbarungen“ zwischen Gemeinden, Kirchen, Unternehmen und Nicht-Regierungsorganisationen beigegeben werden. Bleibt der Erfolg dieser pädagogischen Maßnahmen aus, so rechnen Experten mit einer Zunahme des Alkoholkonsums um mindestens 15%.

International Review

Internationale Organisationen

Arbeitsbedingungen von Seeleuten und Sicherheit der Seeschifffahrt

Das durch die Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in Genf verabschiedete Seearbeitsübereinkommen ist ein Meilenstein auf dem Weg zu besseren Beschäftigungsbedingungen, mehr Gesundheitsschutz und umfassenderen Sozialrechten für Seeleuten in der internationalen Seeschifffahrt. International einheitliche Mindestanforderungen insbesondere in den Bereichen Arbeits- und Ruhezeiten, medizinische Betreuung sowie Ausbildung und Befähigungen sollen zudem die Sicherheit auf Schiffen und in Häfen deutlich erhöhen.

Die IAO ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Im Unterschied zu anderen internationalen Organisationen werden Entscheidungen hier jedoch nicht nur durch die Regierungen der vertretenden Staaten getroffen. An der Stimmabgabe eines jeden Staats sind neben Regierungsvertretern auch jeweils ein Vertreter von Arbeitnehmern und Arbeitgebern beteiligt (in diesem Fall der Gewerkschaft Verdi und des Verbandes deutscher Reeder). Die Verabschiedung des Seearbeitsübereinkommens erfolgte ohne Gegenstimmen und bei Enthaltung durch lediglich zwei Staaten. Das ist angesichts der in dem Abkommen niedergelegten, besonders umfassenden und detaillierten Standards für die Arbeit und das Leben von Seeleuten in der Geschichte der Genfer Organisation ohne Beispiel.

Gemeinsame, allgemeinverbindliche Normen bei Arbeitsrecht, Arbeitsschutz und sozialer Absicherung sollen verhindern, dass sich „schwarze Schafe“ unter den Reedern durch Nichtbeachtung von

Schutzrechten für Seeleute Wettbewerbsvorteile verschaffen. Die Konvention ist so gefasst, dass auch solche Flaggenstaaten die Bestimmungen einhalten werden müssen, die das Abkommen nicht ratifiziert haben. Denn die Behörden der Ratifikationsländer haben das Recht, unter der Flagge von Drittstaaten fahrende Schiffe in ihren Häfen zu kontrollieren und die Einhaltung der beschlossenen Standards zu verlangen.

Nach erfolgter Verabschiedung des Übereinkommens beginnt nun die Phase der Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen in nationales Recht. Das internationale Seearbeitsübereinkommen tritt in Kraft, wenn mindestens 30 Länder, deren Schiffe zudem mindestens 33% der Welt-Bruttoregister-Tonnage repräsentieren, ihre Ratifikationsurkunden bei der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf hinterlegt haben. Mehr Informationen zum Thema werden auf der Homepage www.ilo.org (englisch) bzw. auf den deutschsprachigen Seiten der Vertretung in Deutschland angeboten:

www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/

Blick über die EU-Grenzen

USA: Initiative „Fit statt fett“

In den USA sind 26% der Kinder fettleibig, fast doppelt so viele wie in Deutschland. Zurückzuführen ist dies unter anderem auf den rapide angestiegenen Genuss von zuckerhaltigen Softdrinks. An 60% der High und Junior High Schools stehen Getränkeautomaten mit Softdrink-Angeboten. Die Ess- und Trinkgewohnheiten der Schüler verursachen häufig Fettsucht, Diabetes, Osteoporose und Zahnschäden. Nach langem Streit mit den Interessenvertretern der Agrarindustrie und den Limonadenherstellern regeln nun drei Gesetze die Ernährungsgrundsätze in den Schulen. In High Schools dürfen nun nur noch Wasser, Milch und

Fruchtsäfte verkauft werden und die Lebensmittel, die in Schulen zum Verkauf angeboten werden, unterliegen bestimmten Ernährungsstandards. Obst und Gemüse sind stets anzubieten, wobei diese auch in Konserven angeboten werden dürfen. Gouverneur Arnold Schwarzenegger, früherer Minister Universum und Fitness-Ikone, ist Schirmherr der Ernährungsinitiative California Obesity Prevention Initiative (COPI).

Japan: EU-Touristen dürfen kein Blut spenden

Personen mit Aufenthalten zwischen 1980 und 1996 in EU-Ländern mit BSE-Risiko - wie Frankreich und England - unterliegen seit 2004 in Japan einem Blutspendeverbot. Aber auch bei Aufenthalten in Ländern mit niedrigerem Risiko, wie zum Beispiel Deutschland, greift das Verbot, wenn der Aufenthalt länger als ein halbes Jahr dauerte. Diese Sicherheitsmassnahme führte in der Konsequenz zu einem bedrohlichen Rückgang der japanischen Vorräte an Spenderblut um ca. 20%. Auch Australien, Kanada, die Schweiz und die USA sprachen ähnliche Blutspendeverbote aus. Deutschland und Großbritannien ergriffen bereits 2001 Vorkehrungen, die sich jedoch auf das Herausfiltern der Leukozyten aus dem Spenderblut beschränken.

Schweiz: Streit um Zukunft des Föderalismus im Gesundheitswesen

Glaubt man der überwiegenden Meinung der nicht-kantonal gebundenen Schweizer Systemexperten, so droht Ungemach, wenn der Föderalismus im eidgenössischen Gesundheitswesen nicht bald einer Rosskur unterzogen würde. Verschiedene Experten, darunter der bekannte Gesundheitsökonom Willy Oggier und der Soziologe Philippe Lehmann, zeigten unlängst auf einer Tagung die Gefahren auf, die aus einem kaum veränderungsfähigen und

durch Kleinteiligkeit belasteten System folgen. Oggier etwa warnt davor, für solche kleinen Lebensräume - etwa den Kanton Appenzell-Innerrhoden mit kaum mehr als 14.000 Einwohnern - eigene Spitalplanungen durchzuführen. Stattdessen sollte die Schweiz unter Bundesführung in fünf große Versorgungsregionen überkantonal eingeteilt werden. Dazu sei eine Aufgabenbündelung beim Bund in Bern erforderlich. Der Föderalismus im sozialen Gesundheitswesen sei demnach auch verantwortlich für das Fehlen transparenter Gesundheitsziele und die mangelnde Vergleichbarkeit von Leistungen und Preisen. Auch aus der Politik wurde eine aufgabengelenkte Zentralisierung von Kompetenzen gefordert. Dies wäre in der Schweiz in einer Revision des Sozialgesetzbuches (KVG) zu leisten. Allerdings sehen viele Politiker die Kantone als nicht fähig oder bereit an, hier eine aktive Rolle zu übernehmen. Ganz anders der Präsident der Schweizer kantonalen Gesundheitsdirektoren, Markus Dürr. Er betonte die wettbewerbsfördernde Konkurrenzsituation zwischen den Kantonen. Als Bremse gegen Zentralisierungsbestrebungen der „Theoretiker“ führte er die in der Schweiz zu einer Verfassungsänderung erforderliche Volksabstimmung an. Diese sei gerade gegenwärtig niemals zu gewinnen. Damit mag der kantonale Experte in der Praxis gar nicht einmal falsch liegen. Die hohe emotionale Gewichtung der kantonalen Besonderheiten in der Schweiz ist weit mehr als administrative Folklore. Gerade in Zeiten einer „Rückbesinnung“ auf Traditionelles dürfte es schwierig sein, die Hürde der Volksabstimmung erfolgreich zu nehmen. Selbst die unter ökonomischen Gesichtspunkten gebotene Ausnützung wesentlich preisgünstigerer deutscher Krankenhauskapazitäten in unmittelbarer Grenznähe wird derzeit von etlichen Kantonen nicht

wahrgenommen. Entsprechend steigen die Aufwendungen für die Spitalfinanzierung, die entgegen mancher Einschätzung bei uns, eben nicht nur durch die Kopfpauschale der Versicherten erfolgt, sondern durch massive kantonale Zuschüsse.

Schweiz: Politik überprüft sich selbst

Im schweizerischen Tessin hat das für die Gesundheitsversorgung zuständige Department für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege beschlossen, dass zukünftig alle politischen Entscheidungen auf ihre gesundheitlichen Folgen überprüft werden. Dies wird mittels des so genannten HIA „Health Impact Assessment“ erfolgen. Als Basis für die Bewertung liegt ein aus englischen und niederländischen Modellen entwickeltes Kontrollsystem zugrunde, welches so gestaltet wurde, dass auch indirekte Gesundheitsfolgen erfasst werden. Ziel der schweizerischen Kantonsregierung ist es, auf der einen Seite Kosten zu sparen und auf der anderen Seite die Qualität politischer Entscheidungen zu verbessern. Sollte letzteres erfolgreich sein, wäre es sicher wert, diesen Ansatz auch auf das eigene nationale System zu übertragen.

Schweiz will Trend zu Frühpensionierungen brechen

Am 9. Dezember 2005 hat der Schweizer Bundesrat ein Maßnahmenpaket für ältere Arbeitnehmer beschlossen, mit dem der anhaltende Trend zu Frühpensionierungen gebrochen werden soll. Mit sozialversicherungsrechtlichen Anreizen sollen ältere Arbeitnehmer dazu motiviert werden, wieder bis zum ordentlichen Rentenalter oder länger erwerbstätig zu bleiben: die Reduktion des Beschäftigungsgrades oder ein Funktionswechsel in den Jahren vor der Pensionierung sollen sich nicht mehr nachteilig, Erwerbstätigkeit im Rentenalter soll sich dagegen vor-

teilhaft auf die Rentenhöhe auswirken. Generell sollen die Arbeitsmarktchancen älterer Arbeitnehmender verbessert und die Arbeitsbedingungen ihren veränderten Bedürfnissen angepasst werden.

Erwerbstätigkeit über das 65. Altersjahr wird heute institutionell nicht gefördert. Im öffentlichen Dienst sehen die meisten Kantone und der Bund die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze vor. Beiträge an die 1. Säule sind ausschließlich Solidaritätsleistungen der über 65-Jährigen, soweit das erzielte Erwerbseinkommen nicht im Rahmen des Freibetrags von der Beitragspflicht ausgenommen ist. Im obligatorischen Bereich der 2. und in der 3. Säule ist die weitergehende Äufnung von Alterskapital grundsätzlich ausgeschlossen. Erwerbstätigkeit im Rentenalter dient jedoch sowohl den Sozialwerken (bspw. Finanzierung der AHV) als auch der Wirtschaft (höhere Wertschöpfung) und den Versicherten (höhere Renten, Bestätigung u.a.) und soll deshalb mit folgenden Maßnahmen gefördert werden:

- Volle AHV-Beitragspflicht für erwerbstätige Rentner und Anspruch auf eine Zusatzrente zur AHV.

Die Aufhebung des Freibetrags für erwerbstätige Rentner wird bereits mit der Neuauflage der 11. AHV-Revision vorgeschlagen, hingegen sollen dort die dadurch erzielten Mehreinnahmen nur jenen Versicherten Rentenverbesserungen bringen, die Beitragslücken aufweisen oder keine ganze AHV-Rente beziehen. Im Vergleich dazu geht das Maßnahmenpaket zugunsten älterer Arbeitskräfte weiter: sämtliche erwerbstätigen Rentnern sollen von einer Zusatzrente profitieren, die auf den nach dem 65. Altersjahr entrichteten Beiträgen basiert.

- Äufnung und Bezug von Altersguthaben im obligatorischen Bereich der 2. Säule und in der 3. Säule nach dem 65. Altersjahr.

Im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge können nach dem 65. Altersjahr keine Altersguthaben mehr geäuft werden, denn sie werden für das rentenbestimmende Altersguthaben längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters berücksichtigt (Art. 15 Abs. 1 Bst. ab BVG). Gleiches gilt auch für Einzahlungen in Säule 3a-Stiftungen. Das dort akkumulierte Kapital bzw. die daraus resultierenden Leistungen werden nach geltendem Recht spätestens beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters fällig (Art. 3 Abs. 1 BVV 3). Für Arbeitnehmende, die weiterhin erwerbstätig bleiben wollen, kann die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und damit die weitere Akkumulation von Altersguthaben in der 2. und 3. Säule sowohl im Hinblick auf eine höhere Rente als auch aus steuerlichen Gründen attraktiv sein. Erwerbstätigkeit nach dem erreichten ordentlichen Rentenalter soll außerdem dadurch gefördert werden, dass Säule 3a-Guthaben, die wegen fortgesetzter Erwerbstätigkeit erst nach dem erreichten ordentlichen Rentenalter abgerufen werden, steuerlich begünstigt werden.

- Aufhebung gesetzlicher Altersgrenzen im öffentlichen Dienst.

Arbeitsverhältnisse im kantonalen oder eidgenössischen öffentlichen Dienst enden heute häufig von Gesetzes wegen, wenn die Arbeitnehmenden ein gesetzlich fixiertes Alter (häufig ordentliches Rentenalter oder knapp darunter) erreicht haben. Entsprechende Regelungen erschweren arbeitswilligen und -fähigen älteren Arbeitnehmern im Rentenalter die Weiterarbeit beim bisherigen Arbeitgeber unnötig, da eine Weiterbeschäftigung wegen des von Gesetzes wegen aufgelösten Arbeitsverhältnisses nur - ad-

ministrativ aufwändig - über eine Wiederaanstellung erfolgen kann. Die automatische Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist mit dem angestrebten Ziel einer hohen Arbeitsmarkt-beteiligung älterer Arbeitnehmender nicht vereinbar. Der Bund will hier als Arbeitgeber mit gutem Beispiel voran gehen und die Weiterbeschäftigung über das ordentliche Rentenalter hinaus für seine Angestellten generell ermöglichen. Entsprechend sollen öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse beim Bund künftig nur noch im gegenseitigen Einvernehmen - oder bei Vorliegen entsprechender Gründe - durch Kündigung beendet werden können.

Kontakt für weitere Informationen: Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge, Frau Helena Kottmann,
E-Mail: helena.kottmann@bsv.admin.ch.

Events

Deutsche Botschaft in Belgien und Ständige EU-Vertretung in neuen Räumen

Seit dem 17. Februar bilden die „Deutsche Botschaft in Brüssel“ und die „Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU“ eine Wohngemeinschaft. Notwendig geworden war dieser Schritt zum einen aus Platzgründen, da das bisherige Gebäude der Ständigen Vertretung für 179 Mitarbeiter zu klein wurde, zumal die einzelnen Abteilungen anlässlich der EU-Ratspräsidentschaft Deutschlands im ersten Halbjahr 2007 noch personell aufgestockt werden. Zum anderen sollen Kosten gespart werden, da der Sitz der Deutschen Botschaft, in der 28 Personen beschäftigt sind, nur gemietet war. Das neue Gebäude in der Rue Jacques de Lalaing 8-14, B-1040 Brüssel, ist ein Mietkauf und soll später in den Besitz der Bundesrepublik Deutschland

übergehen. Als dritter WG-Partner zieht die „Ständige Vertretung Belgiens bei der EU“ ein.

Statistics

Steuern in der EU

Im Jahr 2004 fiel der Anteil der Steuern am Bruttoinlandsprodukt EU-weit von vorher 40,8% auf jetzt 40,7%. Den höchsten Anteil wies Schweden mit 51,2% auf, gefolgt von Dänemark, Belgien, Frankreich, Finnland und Österreich. Die niedrigsten Anteile findet man bezeichnenderweise bei den neuen Mitgliedstaaten, und zwar in Litauen (28,7%), dann folgen – mit Richtung nach oben – Lettland, die Slowakei, Estland und Zypern. Wie die Relationen ohne die verschiedenen europäischen Transferleistungen aussähen, ist leider nicht ohne weiteres erkennbar. Das Steueraufkommen teilt sich europaweit auf in einen Anteil von 34% aus Steuern auf Produktion und Transfer (zum Beispiel Mehrwertsteuer), 32% aus Sozialabgaben und 31% aus Einkommen- und Vermögenssteuern.

Prävention im internationalen Vergleich

Nur vier von 25 EU-Mitgliedern gehen im Kampf gegen das Rauchen und die damit verbundenen gesundheitlichen Risiken so weit, das Rauchen in der Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz zu untersagen. Höchsten unterschiedlich ist die Intensität, mit der innerhalb der EU mit dem Thema „Rauchen“ umgegangen wird. Es sind Irland, Italien, Malta und Schweden, die Prävention ganz konsequent betreiben. Außerhalb der EU haben Norwegen, Singapur und Neuseeland Rauchverbote in der Öffentlichkeit ausgesprochen. Weitere sechs europäische Mitgliedstaaten erwägen ein gleiches Vorgehen. Deutschland gehört nicht zu den Vorreitern, obwohl bis zu 140.000 Sterbefälle jährlich

in Deutschland dem Rauchen zugeschrieben werden. Bislang setzt Deutschland auf eine Selbstverpflichtung der Restaurants und Kneipen, für Nichtraucher bis 2008 die Hälfte ihrer Plätze zu reservieren. Gegen das Werbeverbot der EU-Tabakrichtlinie hat Deutschland gar eine Klage angestrengt, da man Brüssels Kompetenzen bei Werbung in lediglich national vertriebenen Presseerzeugnissen als überschritten ansieht. In die Auseinandersetzungen um den Kampf gegen das Rauchen spielt auch die Frage der Steuereinnahmen hinein. Die Verbrauchsteuer bei Tabak rangiert der Höhe nach gleich hinter der aus Mineralöl erzielten Verbrauchsteuer. Einen direkten Zusammenhang zwischen Tabaksteuer und Verbrauch bestätigt die Weltbank, nach deren Erkenntnissen eine Tabaksteuererhöhung um 10% eine Senkung des Verbrauchs um 4% nach sich zieht.

Zahl der Verkehrstoten sinkt – aber nicht genug

Europaweit sinkt die Zahl der Verkehrstoten. Das teilte die Europäische Kommission am 22. Februar 2006 mit. Demnach sei die Zahl der Opfer im Straßenverkehr von 50.000 im Jahr 2001 auf 41.600 im Jahr 2005 zurückgegangen. Die Kommission betont allerdings, dass dies nicht ausreiche, um das ehrgeizige Ziel zu erreichen, die Zahl der Unfallopfer bis 2010 zu halbieren. Es müsse daher erheblich mehr für die Sicherheit auf den Straßen getan werden. Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen nach Angaben der Kommission erhebliche Unterschiede: Die Zahl der Verkehrstoten je eine Million Einwohner variiert zwischen eins und drei, die Zahl der Verkehrstoten je eine Million Pkw zwischen eins und fünf. Am niedrigsten im Vergleich zum europäischen Durchschnitt ist die jährliche Zahl der Verkehrstoten je eine Million Einwohner und eine Mil-

lion Pkw in Malta, im Vereinigten Königreich, in den Niederlanden, in Schweden, Deutschland und Frankreich. Am problematischsten ist die Lage in Polen, Portugal, Griechenland, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Zypern und der Tschechischen Republik. Ein ähnliches Bild ergibt auch eine Betrachtung der Fortschritte, die jeder Mitgliedstaat national erreicht hat. Um die Verkehrssicherheit zu verbessern, hat die EU in den vergangenen Jahren mehrere Maßnahmen ergriffen, darunter neue Rechtsvorschriften für die Lenk- und Ruhezeiten von Berufskraftfahrern und Informationskampagnen. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten nun auf, auch die Regeln zum Führerschein zu vereinheitlichen.

Publikationen / Ausschreibungen

Euregio: Projekte im Gesundheitswesen

Die Europavertretung der Deutschen Sozialversicherung hat die Broschüre „EUREGIOsocial - Eureregionale Zusammenarbeit im Gesundheitswesen 2005“ herausgegeben. Sie beschreibt (mit Stand vom 1. Juli 2005) Gesundheitsprojekte aus den deutschen Grenzbereichen - einschließlich der Euregios mit den neuen EU-Nachbarn Polen und Tschechien - als Ergebnis insbesondere von Anfragen, die an die dortigen lokalen Projektpartner gerichtet worden waren. Die Studie, die von den Autoren Melanie Thorn und Andreas Drespe erstellt wurde, orientiert sich in ihrer Gliederung an den geografischen Räumen mit entsprechendem Kartenmaterial, wodurch das Auffinden der Projekte erleichtert wird. Wer sich noch detaillierter über die einzelnen Themen informieren will, kann sich an die im Schlusskapitel gelisteten Koordinaten und Links wenden.

Die Broschüre steht auf folgender Webseite zum kostenlosen Download bereit, im Dateiformat pdf mit der Dateigröße 6,4 MB:
<http://www.deutsche-sozialversicherung.de/de/europa/dokumente.html>

Gedruckte Exemplare im Format DIN A4 mit 125 Seiten, Kartenteil mehrfarbig, können zum Einzelpreis von 15 EUR inklusive Versandkosten ausschließlich bezogen werden von: Europavertretung der Deutschen Sozialversicherung, Frau Ann Etienne, Rue d'Arlon 50, B-1000 Bruxelles, Telefon: +32-2/230.75.22, Telefax: +32-2/230.77.73, E-Mail: dsv@esip.org

Health Technology and Decision Making

Das von der OECD veröffentlichte Buch „Health Technology and Decision Making“ analysiert die Hindernisse, aber auch Impulse zur Unterstützung von Evidenz-

basierten Entscheidungen in Gesundheitssystemen. Es beschreibt, wie und mit welchen Strategien Länder erfolgreich die Herausforderungen und Chancen meistern und welche Risiken verbunden sind mit neuen Gesundheitstechnologien. Das Buch befasst sich ebenfalls mit den besonderen Herausforderungen an die Systeme, die sich aus dem schnell wachsenden Markt der Biotechnologie ergeben. Das Buch ist zu beziehen unter www.oecdbookshop.org und hat die ISBN Nummer: 9264016201.

Social Insurance for Health

„Social Insurance for Health“ ist der Titel einer englischsprachigen Publikation über die Rolle von Gesundheitswerbung und Prävention innerhalb der Sozialversicherung in Europa, herausgegeben vom Mabuse-Verlag, Frankfurt am Main. Die Autoren beleuchten die-

se Sparten als vergleichsweise neue Aktionsfelder für Sozialversicherungen und weitere Akteure im Gesundheitswesen. Angesichts der ökonomischen und sozialen Veränderungen und der sich daraus ableitenden neuen Risikosituationen werden sich aus Sicht der Autoren Meggeneder, Breucker und Järvisalo Gesundheitswerbung und Prävention künftig zu einem wesentlichen Feld für Institutionen der Sozialversicherung entwickeln. Beispielhaft werden anhand der sozialen Sicherungssysteme Deutschlands, Finnlands, Österreichs, Polens und Schwedens die Möglichkeiten aufgezeigt, auf die für alle Länder gleichermaßen bestehenden Herausforderungen (immer knappere Budgets gegenüber steigenden Kosten durch den medizinischen Fortschritt) unter Nutzung von Gesundheitswerbung und Prävention zu antworten. ISBN: 3-938304-22-7.

Impressum

EUREPORTsocial ist das europäische Nachrichtenmagazin der Spitzenorganisationen der Deutschen Sozialversicherung (DSV) und erscheint seit 1993 in acht Ausgaben jährlich.

Herausgeber: Europavertretung der Deutschen Sozialversicherung (DSVEV). Postanschrift: *MAISON EUROPÉENNE DE LA PROTECTION SOCIALE*, Rue d'Arlon 50, B-1000 Bruxelles. Telefon: +32-2/230.75.22; Telefax: +32-2/230.77.73; E-Mail: dsv@esip.org.

Schriftleitung: Dr. Franz Terwey (Verantwortlich). **Redaktion:** Gunter Danner (M.A., Ph.D), Andreas Drespe, Malte Erbrich, Dr. Wolfgang Schulz-Weidner (ständige Mitarbeiter); Stefan Boltz, Ina Möckel, Dr. Dagmar Schittly, Liane Schuh (Mitarbeit an dieser Ausgabe).

Internet-Präsenz: Die dreizehn Spitzenorganisationen der Deutschen Sozialversicherung (DSV) und die deutsche Bundesagentur für Arbeit (BA) sind im Internet über das gemeinsame Portal www.deutsche-sozialversicherung.de erreichbar. Als Mitglied der European Social Insurance Platform (ESIP) mit Sitz in Brüssel ist die DSV ferner über das Portal www.esip.org präsent und im internationalen Kontext als Mitglied der International Social Security Association (ISSA) in Genf über die Adresse www.issa.org.

Abonnements und Versand: Christa Betz, Felicitas Ramondetti. E-Mail: dsv@esip.org.

Druck und Herstellung: Copy & Co., Place E. Simonis 17, B-1081 Bruxelles. Telefon: +32-2/410.79.33; Telefax: +32-2/410.61.12.

Auflage: 1.300 Stück. © Deutsche Sozialversicherung 2006. Alle Rechte vorbehalten; Vervielfältigung und Nachdruck (auch auszugsweise) dürfen nur mit dem Einverständnis des Herausgebers erfolgen. Alle Informationen werden mit journalistischer Sorgfalt erarbeitet. Der Herausgeber übernimmt jedoch keine Haftung für Übermittlungsfehler, Irrtümer oder Unterlassungen.

Bezugspreise, inkl. Versand: Einzelheft 5,40 EUR; Jahresabonnement 40 EUR.

Bankverbindungen: Fortis Bank AG, Brüssel, Konto 001-4709010-27 (nur für Überweisungen innerhalb Belgiens); Commerzbank AG, Frankfurt am Main, Konto 5699004, Bankleitzahl 50040000 (nur für Überweisungen innerhalb Deutschlands). Im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr ist der Bank Identifier Code (BIC) sowie die International Bank Account Number (IBAN) anzugeben. Fortis Bank AG, Brüssel: BIC GEBABEBB, IBAN BE48 0014 7090 1027; Commerzbank AG, Frankfurt am Main: BIC COBADEFFXXX, IBAN DE36 5004 0000 0569 9004 00.